

21.04.89

G - In - R

50 Seiten

Gesetzentwurf

der Bundesregierung

Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Änderung des Heimgesetzes

A. Zielsetzung

Anpassung des über 14 Jahre unverändert geltenden Gesetzes an den heutigen Erkenntnisstand. Verbesserung der rechtlichen Stellung des Heimbewohners. Klarstellungen, Vereinfachungen und Beseitigung von Mängeln der Rechtsmaterie.

B. Lösung

Änderung der Vorschriften, die sich als unklar, nur schwer durchführbar, überflüssig oder fachlich verbesserungsfähig erwiesen haben. Ergänzungen zur besseren Verwirklichung des Gesetzesziels, insbesondere Regelung über Form und Kernbestandteile des Heimgesetzes und Bestellung eines Heimfürsprechers in den Fällen, in denen die Bildung eines Heimbeirats nicht möglich ist.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Bei der Durchführung des Gesetzes sind finanzielle Auswirkungen auf die öffentlichen Haushalte nicht zu erwarten. Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, besonders auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

Fristablauf: 02.06.89

Bundesrat

Drucksache 203/89

21.04.89

G - In - R

Gesetzentwurf

der Bundesregierung

Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Änderung des Heimgesetzes

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
121 (312) - 240 06 - AL 11/89

Bonn, den 21. April 1989

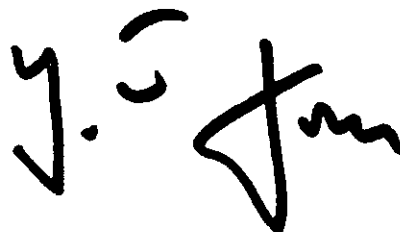
An den
Präsidenten des Bundesrates

Hiermit übersende ich gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes
den von der Bundesregierung beschlossenen

Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Änderung
des Heimgesetzes

mit Begründung und Vorblatt.

Federführend ist der Bundesminister für Jugend, Familie, Frauen
und Gesundheit.



Fristablauf: 02.06.89

**Entwurf
eines Ersten Gesetzes
zur Änderung des Heimgesetzes**

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

**Artikel 1
Änderung des Heimgesetzes**

Das Heimgesetz vom 7. August 1974 (BGBl. I S. 1873) wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift "Gesetz über Altenheime, Altenwohnheime und Pflegeheime für Volljährige (Heimgesetz - HeimG)" wird durch die Überschrift "Heimgesetz (HeimG)" ersetzt.
2. § 1 wird wie folgt gefaßt:

**"§ 1
Anwendungsbereich**

(1) Dieses Gesetz gilt für Heime, die alte Menschen sowie pflegebedürftige oder behinderte Volljährige nicht nur vorübergehend aufnehmen. Heime im Sinne des Satzes 1 sind Einrichtungen, die zum Zwecke der Unterbringung der in Satz 1 genannten Personen entgeltlich betrieben werden und in ihrem Bestand von Wechsel und Zahl ihrer Bewohner unabhängig sind. Die Unterbringung im Sinne des Satzes 2 umfaßt neben der Überlassung der Unterkunft die Gewährung oder Vorhaltung von Verpflegung und Betreuung.

(2) Dieses Gesetz gilt nicht für Tageseinrichtungen und Krankenhäuser im Sinne des § 2 Nr. 1 des Krankenhausfinanzierungs-

gesetzes. In Einrichtungen zur Rehabilitation gilt dieses Gesetz für die Teile, die die Voraussetzungen des Absatzes 1 erfüllen."

3. § 2 Abs. 1 wird wie folgt gefaßt:

"(1) Zweck des Gesetzes ist es,

1. die Interessen und Bedürfnisse der Heimbewohner und der Bewerber für die Aufnahme in ein Heim (Bewerber) vor Beeinträchtigungen zu schützen, insbesondere die Selbständigkeit und Selbstverantwortung der Bewohner im Heim zu wahren,

2. die Beratung in Heimangelegenheiten zu fördern."

4. § 3 wird wie folgt geändert:

a) Die Worte "legt der Bundesminister für Jugend, Familie und Gesundheit ... fest" werden ersetzt durch die Worte "kann der Bundesminister für Jugend, Familie, Frauen und Gesundheit ... festlegen".

b) In Nummer 2 werden die Worte "sowie für die Zahl der Beschäftigten" gestrichen.

5. § 4 wird wie folgt gefaßt:

"§ 4

Heimvertrag

(1) Zwischen dem Träger und dem Bewerber ist ein Heimvertrag abzuschließen. Dem Bewohner ist eine Ausfertigung des Vertrages auszuhändigen.

(2) In dem Heimvertrag sind die in § 1 Abs. 1 Satz 3 genannten Leistungen des Trägers im einzelnen zu beschreiben und das dafür insgesamt zu entrichtende Entgelt, das nach Unterkunft, Verpflegung und Betreuung aufzugliedern ist, anzugeben.

(3) Das Entgelt darf nicht in einem Mißverhältnis zu den Leistungen des Trägers stehen.

(4) Der Träger hat vor Abschluß des Heimvertrags den Bewerber schriftlich über den Vertragsinhalt, insbesondere über die Leistungen und die Ausstattung der Einrichtung sowie die Rechte und Pflichten der Bewohner, zu informieren."

6. Nach § 4 werden die folgenden neuen §§ 4a bis 4d eingefügt:

"§ 4a

Anpassungspflicht des Trägers

Der Träger hat seine Leistungen, soweit ihm dies möglich ist, einem verbesserten oder verschlechterten Gesundheitszustand des Bewohners anzupassen und die hierzu erforderlichen Änderungen des Heimvertrags anzubieten.

§ 4b

Vertragsdauer

(1) Der Heimvertrag wird auf unbestimmte Zeit geschlossen, soweit nicht im Einzelfall eine nur vorübergehende Aufnahme des Bewohners beabsichtigt ist.

(2) Der Bewohner kann den Heimvertrag spätestens am dritten Werktag eines Kalendermonats für den Ablauf des nächsten Monats schriftlich kündigen. Er kann aus wichtigem Grund ohne

Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen, wenn ihm die Fortsetzung des Heimvertrags bis zum Ablauf der Kündigungsfrist nicht zuzumuten ist.

(3) Der Träger eines Heims kann den Heimvertrag nur aus wichtigem Grund kündigen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn

1. der Betrieb des Heims eingestellt, wesentlich eingeschränkt oder in seiner Art verändert wird und die Fortsetzung des Heimvertrags für den Träger eine Härte bedeuten würde,
2. der Gesundheitszustand des Bewohners sich so verändert hat, daß
 - a) seine sachgerechte Betreuung in dem Heim nicht mehr möglich ist oder
 - b) seine sachgerechte Betreuung eine Änderung der vertraglichen Leistungen erfordert, eine Einigung hierüber jedoch nicht erzielt werden kann,
3. der Bewohner seine vertraglichen Pflichten schuldhaft so gröblich verletzt, daß dem Träger die Fortsetzung des Vertrags nicht mehr zugemutet werden kann oder
4. der Bewohner
 - a) für zwei aufeinanderfolgende Termine mit der Entrichtung des Entgelts oder eines Teils des Entgelts, der das Entgelt für einen Monat übersteigt, im Verzug ist oder
 - b) in einem Zeitraum, der sich über mehr als zwei Termine erstreckt, mit der Entrichtung des Entgelts in Höhe eines Betrages in Verzug gekommen ist, der das Entgelt für zwei Monate erreicht.

(4) In den Fällen des Absatzes 3 Nr. 4 ist die Kündigung ausgeschlossen, wenn der Träger vorher befriedigt wird. Sie wird unwirksam, wenn bis zum Ablauf eines Monats nach Eintritt der Rechtshängigkeit des Räumungsanspruchs hinsichtlich des fälligen Entgelts der Träger befriedigt wird oder eine öffentliche Stelle sich zur Befriedigung verpflichtet.

(5) Die Kündigung durch den Träger eines Heims bedarf der schriftlichen Form; sie ist zu begründen.

(6) In den Fällen des Absatzes 3 Nr. 2 Buchstabe a, Nr. 3 und 4 kann der Träger den Vertrag ohne Einhaltung einer Frist kündigen. In den übrigen Fällen des Absatzes 3 ist die Kündigung spätestens am dritten Werktag eines Kalendermonats für den Ablauf des nächsten Monats zulässig.

(7) Hat der Träger nach Absatz 3 Nr. 1 gekündigt, so hat er dem Bewohner eine angemessene anderweitige Unterbringung zu zumutbaren Bedingungen nachzuweisen. In den Fällen des Absatzes 3 Nr. 1 hat der Träger eines Heims die Kosten des Umzugs in angemessenem Umfang zu tragen.

(8) Stirbt der Bewohner, so endet das Vertragsverhältnis mit dem Eintritt des Todes. Vereinbarungen über eine Fortgeltung des Vertrags sind zulässig, soweit ein Zeitraum bis zum Ende des Monats, der auf den Sterbemonat folgt, nicht überschritten wird. In diesen Fällen ermäßigt sich das nach § 4 Abs. 2 vereinbarte Entgelt um den Wert der von dem Träger ersparten Aufwendungen.

§ 4c

Erhöhung des Entgelts

(1) Eine Erhöhung des nach § 4 Abs. 2 vereinbarten Entgelts ist nur zulässig, wenn sich seine bisherige Berechnungsgrundlage verändert hat und das erhöhte Entgelt angemessen ist. Angemessen sind Entgelte, die in der Gemeinde oder in vergleich-

baren Gemeinden für Heimplätze vergleichbarer Art, Größe, Ausstattung, Beschaffenheit und Lage üblicherweise gezahlt werden.

(2) Die Erhöhung des Entgelts bedarf der Zustimmung des Bewohners. In dem Heimvertrag kann vereinbart werden, daß der Träger eines Heims berechtigt ist, das Entgelt durch einseitige Erklärung zu erhöhen.

(3) Der Träger eines Heims hat dem Bewohner gegenüber die Erhöhung des Entgelts spätestens vier Wochen vor dem Zeitpunkt, an dem sie wirksam werden soll, schriftlich geltend zu machen und zu begründen. Hierbei kann er auf die Höhe der Kosten Bezug nehmen, die der Träger der Sozialhilfe für vergleichbare Leistungen in dem Heim übernommen hat. In diesem Fall kann sich der Träger eines Heims die Bezifferung des erhöhten Entgelts bis zur Erklärung der Kostenübernahme durch den Sozialhilfeträger vorbehalten.

(4) Eine Kündigung des Heimvertrags zum Zwecke der Erhöhung des Entgelts ist ausgeschlossen.

§ 4d

Abweichende Vereinbarungen

Vereinbarungen, die zum Nachteil des Bewohners von den §§ 4 bis 4c abweichen; sind unwirksam."

7. § 5 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt gefaßt:

"Die Mitwirkung ist auf die Verwaltung sowie die Geschäfts- und Wirtschaftsführung des Heims zu erstrecken, wenn Lei-

stungen im Sinne des § 14 Abs. 2 Nr. 3 erbracht worden sind."

b) Folgender neuer Absatz 2 wird eingefügt:

"(2) Für die Zeit, in der ein Heimbeirat nicht gebildet werden kann, werden seine Aufgaben durch einen Heimfürsprecher wahrgenommen. Der Heimfürsprecher wird von der zuständigen Behörde bestellt. Seine Tätigkeit ist unentgeltlich und ehrenamtlich. Die zuständige Behörde kann von der Bestellung eines Heimfürsprechers absehen, wenn die Mitwirkung der Bewohner auf andere Weise gewährleistet ist."

c) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3, er wird wie folgt gefaßt:

"(3) Der Bundesminister für Jugend, Familie, Frauen und Gesundheit kann durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates Vorschriften über die Wahl des Heimbeirates und die Bestellung des Heimfürsprechers sowie über Art, Umfang und Form ihrer Mitwirkung erlassen."

8. § 6 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 3 wird "§ 14 Abs. 3" durch "§ 14 Abs. 2 Nr. 3" ersetzt.

b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 1 wird nach dem Wort "Zuverlässigkeit" der Halbsatz ", insbesondere die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit zum Betrieb des Heims," eingefügt.

bb) Nummer 3 wird wie folgt gefaßt:

"3. die Betreuung der Bewohner, auch soweit sie pflegebedürftig sind, in dem Heim selbst oder in angemessener anderer Weise nicht gewährleistet ist, insbesondere die Zahl der Beschäftigten und ihre persönliche

und fachliche Eignung für die von ihnen ausgeübte Tätigkeit nicht ausreichen,"

cc) In Nummer 5 Buchstabe b wird "§ 14 Abs. 4" durch "§ 14 Abs. 7" ersetzt.

9. § 7 Abs. 1, 2 wird wie folgt gefaßt:

"(1) Wer den Betrieb eines Heims aufnimmt, hat dies gleichzeitig der zuständigen Stelle anzuzeigen. In der Anzeige sind Name und Anschrift des Trägers sowie Art, Standort und Zahl der Heimplätze sowie die berufliche Ausbildung und der berufliche Werdegang des Leiters anzugeben. Der Anzeige ist je ein Exemplar der Musterverträge, der Satzung des Trägers und der Heimordnung beizufügen.

(2) Ferner sind die Änderung der Art des Heims und der Zahl der Heimplätze, das Ausscheiden und die Neueinstellung des Leiters sowie der vertretungsberechtigten Personen des Trägers und die Verlegung des Heims anzuzeigen."

10. § 8 wird wie folgt gefaßt:

"§ 8

Aufzeichnungs- und Aufbewahrungspflicht

(1) Der Träger eines Heims hat nach den Grundsätzen einer ordnungsmäßigen Buchführung Aufzeichnungen über den Betrieb des Heims zu machen, aus denen insbesondere ersichtlich sind

1. die Geschäftsvorfälle und die Vermögenslage des Heims,
2. die Zahl und die Art der vorhandenen und der belegten Heimplätze,
3. die Beschäftigten, deren regelmäßige Arbeitszeit und die von ihnen in dem Heim ausgeübte Tätigkeit.

(2) Der Träger eines Heims hat Aufzeichnungen nach Absatz 1 sowie sonstige Unterlagen und Belege über den Betrieb eines Heims zur Einsichtnahme durch die zuständige Behörde aufzubewahren.

(3) Der Bundesminister für Jugend, Familie, Frauen und Gesundheit kann durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates Art und Umfang der in den Absätzen 1 und 2 genannten Pflichten näher bestimmen.

(4) Weitergehende Pflichten des Trägers eines Heims nach anderen Vorschriften oder auf Grund von Vereinbarungen bleiben unberührt."

11. § 9 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift "Auskunft und Nachschau" wird durch "Überwachung" ersetzt.

b) In Absatz 1 wird vor dem bisherigen Satz 1 eingefügt:

"Die Heime werden durch wiederkehrende Prüfungen der zuständigen Behörden überwacht."

12. § 10 wird wie folgt geändert:

Absatz 2 wird gestrichen. Der bisherige Absatz 1 wird einziger Absatz.

13. § 11 wird wie folgt geändert:

In Absatz 1 Nr. 1 und 2 werden die Worte "Einrichtungen der in § 1 genannten Art" durch die Worte "Heime im Sinne des § 1" ersetzt.

14. § 14 wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift "Vermögensvorteile" wird durch "Leistungen an Träger und Beschäftigte" ersetzt.
- b) Die Absätze 1 bis 3 werden durch die folgenden Absätze 1 bis 6 ersetzt:

"(1) Dem Träger eines Heims ist es untersagt, sich von oder zugunsten von Bewohnern Geld- und geldwerte Leistungen über das nach § 4 vereinbarte Entgelt hinaus versprechen oder gewähren zu lassen.

(2) Dies gilt nicht, wenn

- 1. andere als die in § 4 aufgeführten Leistungen des Trägers abgegolten werden,
- 2. geringwertige Aufmerksamkeiten versprochen oder gewährt werden,
- 3. Leistungen im Hinblick auf die Überlassung eines Heimplatzes zum Bau, zum Erwerb, zur Instandsetzung, zur Ausstattung oder zum Betrieb des Heims versprochen oder gewährt werden,
- 4. Sicherheiten für die Erfüllung der Verpflichtungen aus dem Heimvertrag geleistet werden und diese Leistungen das Doppelte des auf einen Monat entfallenden Entgelts nicht übersteigen.

(3) Leistungen im Sinne des Absatzes 2 Nr. 3 sind zurückzugewähren, soweit sie nicht mit dem Entgelt verrechnet worden sind. Sie sind vom Zeitpunkt ihrer Gewährung an mit mindestens vier vom Hundert für das Jahr zu verzinsen, soweit der Vorteil der Kapitalnutzung bei der Bemessung des Entgelts nicht berücksichtigt worden ist. Die Sätze 1 und 2 gelten auch für Leistungen, die von oder zugunsten von Bewohnern erbracht worden sind.

(4) Ist nach Absatz 2 Nr. 4 als Sicherheit eine Geldsumme bereitzustellen, so ist der Bewohner zu drei gleichen monatlichen Teilleistungen berechtigt; die erste Teillei-

stung ist zu Beginn des Vertragsverhältnisses fällig. Der Träger hat die Geldsumme von seinem Vermögen getrennt bei einer öffentlichen Sparkasse oder einer Bank zu dem für Spareinlagen mit gesetzlicher Kündigungsfrist üblichen Zinssatz anzulegen. Die Zinsen stehen dem Bewohner zu. Sie erhöhen die Sicherheit.

(5) Dem Leiter, den Beschäftigten oder sonstigen Mitarbeitern des Heims ist es untersagt, sich von oder zugunsten von Bewohnern neben der vom Träger erbrachten Vergütung Geld- oder geldwerte Leistungen für die Erfüllung der Pflichten aus dem Heimvertrag versprechen oder gewähren zu lassen.

(6) Die zuständige Behörde kann in Einzelfällen Ausnahmen von den Verboten der Absätze 1 und 5 zulassen, soweit der Schutz der Bewohner die Aufrechterhaltung der Verbote nicht erfordert und die Leistungen noch nicht versprochen oder gewährt worden sind."

c) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 7 und wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird "Bundesminister für Jugend, Familie und Gesundheit" durch "Bundesminister für Jugend, Familie, Frauen und Gesundheit" ersetzt; die Worte "Absatz 3" werden durch "Absatz 2 Nr. 3" ersetzt.

bb) In Satz 2 wird "Absatzes 3" durch "Absatz 2 Nr. 3" ersetzt.

15. § 15 Abs. 3 Nr. 4 wird wie folgt gefaßt:

"4. gegen § 14 Abs. 1, 3 oder 4 oder eine nach § 14 Abs. 7 erlassene Rechtsverordnung verstößt."

16. § 17 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Nr. 1 und 2 werden die Worte "im Sinne des § 1" gestrichen.
- b) Absatz 1 Nr. 3 wird wie folgt gefaßt:
"3. entgegen § 14 Abs. 1 sich Geld- oder geldwerte Leistungen versprechen oder gewähren läßt oder einer nach § 14 Abs. 7 erlassenen Rechtsverordnung zuwiderhandelt, soweit diese für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist."
- c) In Absatz 2 Nr. 1 wird "§ 5 oder § 8" durch "§ 5 Abs. 2 oder § 8 Abs. 3" ersetzt.
- d) In Absatz 2 Nr. 3 wird "§ 9 Abs. 1" durch "§ 9 Abs. 1 Satz 2" ersetzt.
- e) Absatz 2 Nr. 6 wird wie folgt gefaßt:
"6. entgegen § 14 Abs. 5 sich Geld- oder geldwerte Leistungen versprechen oder gewähren läßt."

17. § 23 wird wie folgt geändert:

In Absatz 1 werden die Worte "eine Einrichtung der in § 1 genannten Art" durch die Worte "ein Heim im Sinne des § 1" ersetzt.

18. In § 3 Nr. 2, in § 5 Abs. 1 Satz 1, in § 6 Abs. 1, Abs. 2 und Abs. 3 Nr. 1, in § 7 Abs. 3, in § 9 Abs. 1 und Abs. 2, in § 11 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2, Abs. 2 und Abs. 3, in § 12, in § 13, in § 15 Abs. 1 und Abs. 3, in § 16 Abs. 1 und Abs. 2 Nr. 1, in § 17 Abs. 1 Nr. 1 und 2, in § 19, in § 20 sowie in § 23 Abs. 2 werden jeweils die Worte "die Einrichtung", "der Einrichtung", "Einrichtungen", "Einrichtung", "einer Einrichtung", "eine Einrichtung", "eine erlaubnispflichtige Einrichtung" und "erlaubnisbedürftige Einrichtung" durch die Worte "das Heim", "des Heims", "Heime", "Heim", "eines Heims", "einem Heim", "ein Heim", "Heimen", "ein erlaubnispflichtiges Heim" und "erlaubnisbedürftiges Heim" ersetzt.

Artikel 2

Neubekanntmachung des Gesetzes

Der Bundesminister für Jugend, Familie, Frauen und Gesundheit kann den Wortlaut des Heimgesetzes in der vom ... an geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekanntmachen.

Artikel 3

Berlin-Klausel

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin. Rechtsverordnungen, die auf Grund dieses Gesetzes erlassen werden, gelten im Land Berlin nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes.

Artikel 4

Anwendung auf bestehende Heimverhältnisse

(1) Heimverhältnisse auf Grund von Verträgen, die vor dem Inkrafttreten des Gesetzes geschlossen worden sind, richten sich von diesem Zeitpunkt an nach dem neuen Recht.

(2) § 14 Abs. 3 Satz 2 ist nicht auf Leistungen auf Grund von Verträgen anzuwenden, die vor dem Inkrafttreten des Gesetzes abgeschlossen worden sind.

(3) § 14 Abs. 4 ist in Bezug auf die Verzinsung nicht auf Heimverhältnisse anzuwenden, die vor dem Inkrafttreten des Gesetzes vereinbart worden sind, wenn der Ausschluß der Verzinsung ausdrücklich vereinbart worden ist.

Artikel 5

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am ersten Tage des auf die Verkündung folgenden vierten Kalendermonats in Kraft.

B e g r ü n d u n g

A. Allgemeiner Teil

Das Heimgesetz ist vor über 14 Jahren in Kraft getreten und gilt seitdem unverändert. Es hat sich als Instrument zur Sicherung der besonders schutzwürdigen Interessen der Heimbewohner bewährt und wesentlich dazu beigetragen, die Situation in den Heimen zu verbessern.

Bei der Durchführung des Gesetzes, das rechtliches Neuland betreten hat, sind inzwischen Erfahrungen und Erkenntnisse über seine Wirksamkeit und Praktikabilität gewonnen sowie neue Wege zur besseren Verwirklichung des Gesetzesziels von der Praxis aufgezeigt worden. Dem trägt die Novelle Rechnung. Sie beschränkt sich darauf, wesentliche Mängel zu beseitigen, Lücken auszufüllen und die Anwendung des Gesetzes zu erleichtern. Daneben sollen einzelne Bestimmungen praxisnäher gestaltet und vereinfacht sowie dringend gebotene Klarstellungen vorgenommen werden. Vor allem soll die bestehende Rechtsunsicherheit bei der Ausgestaltung der Heimverträge ausgeräumt und verhindert werden, daß Unklarheiten und Streitpunkte bei der Anwendung des Gesetzes zum Nachteil der Schwächeren und vielfach hilfebedürftigen Heimbewohner gelöst werden. Die Novelle soll schließlich die Rechtsmaterie vereinfachen und besser überschaubar machen.

Mit der Novellierung entspricht die Bundesregierung einer Entschließung des Deutschen Bundestages vom 16.10.1985 - BT-Drucksache 10/4020 -, das Heimgesetz der gesellschaftlichen Entwicklung anzupassen.

In der Diskussion um die Novellierung des Heimgesetzes ist verschiedentlich darauf hingewiesen worden, daß sie keine Regelungen über Ansprüche des einzelnen Heimbewohners auf Hilfe bei der Erfüllung seiner Rechtspflichten aus dem Heimverhältnis enthalte. Das Heimgesetz ist jedoch kein Leistungsgesetz, sondern schützt

mit vor allem ordnungsrechtlichen Mitteln die Interessen älterer Menschen und Behinderter im Zusammenhang mit ihrer Unterbringung in einem Heim. Das Heimgesetz gewährt daher weder an Heimbewohner noch an den Heimträger finanzielle Hilfen. Vielmehr schafft es einen Rahmen für die Ausgestaltung des Heimaufenthalts, der auch dem Bürger in einem Heim eine angemessene Lebensführung ermöglicht. Hierbei ist ein gerechter Ausgleich der unterschiedlichen Verhandlungspositionen, Rechtsstellungen und Interessenlagen bei Heimträger und Heimbewohner bestimmend für die Neuregelung.

Die Novelle hat folgende Schwerpunkte:

1. Neufassung des § 1 Heimgesetz über den Anwendungsbereich des Gesetzes unter Aufhebung der Ermächtigung zum Erlaß einer entsprechenden Verordnung.
2. Regelung über Form und Kernbestandteile des zwischen Heimträger und Heimbewohnern nach § 4 abzuschließenden Heimvertrags.
3. Bestellung eines Heimfürsprechers in den Fällen, in denen die Bildung eines Heimbeirats nicht möglich ist.
4. Neufassung der Aufzeichnungs- und Aufbewahrungspflicht.
5. Neufassung des § 14 über die Gewährung von Geld und geldwerten Leistungen des Bewohners an Träger und Beschäftigte eines Heims.

Durch die Novelle werden keine Auswirkungen auf die Einnahmen und Ausgaben der öffentlichen Haushalte erwartet. Die Änderungen werden sich auch nicht auf Einzelpreise und auf das Preisniveau auswirken.

B. Zu den einzelnen Vorschriften

Zu Artikel 1 (Änderung des Heimgesetzes):

Zu Nr. 1 (Überschrift):

Die Bezeichnung des Gesetzes ist vereinfacht worden. Die Neufassung der Überschrift "Heimgesetz" folgt dem heutigen praktischen Bedürfnis und Sprachgebrauch. Sie berücksichtigt zugleich, daß die bisherige Bezeichnung des Gesetzes insoweit unvollständig war, als in der Aufzählung der einzelnen Heime gleichartige Einrichtungen fehlten. Die Änderung entspricht im übrigen der Neufassung des § 1 über den Anwendungsbereich des Gesetzes.

Zu Nr. 2 (§ 1):

Die Anwendung des § 1 hat in der Vergangenheit zu erheblichen Auslegungsschwierigkeiten geführt. Vornehmlich ging es um die Frage, welche Einrichtungen der Alten- und Behindertenhilfe vom Heimgesetz erfaßt werden und welche dieser Einrichtungen den in § 1 Abs. 1 aufgeführten Heimarten im Einzelfall zuzuordnen sind. Die Neufassung sucht diese Schwierigkeiten auszuräumen, ohne jedoch den bisherigen Anwendungsbereich des Heimgesetzes zu verändern. Insbesondere bleibt der vom Gesetz erfaßte Bewohnerkreis unverändert. Unter das Gesetz fallen also nur Heime mit volljährigen Bewohnern, wobei sein Schutz auch nicht entfällt, wenn sich unter den Bewohnern in Einzelfällen (z.B. Behinderteneinrichtungen) auch Minderjährige befinden sollten.

In der Neufassung des § 1 wird auf die bisherige Differenzierung nach Alten-, Altenwohn- und Pflegeheimen sowie gleichartigen Einrichtungen zugunsten eines alle Heimarten umfassenden Heimbegriffs verzichtet. Dies erscheint gerechtfertigt, weil für die Frage der Anwendbarkeit des Heimgesetzes eine Unterscheidung nach

einzelnen Heimarten nicht erforderlich ist. Vielmehr genügt insoweit die Feststellung, daß es sich um ein Heim handelt, in das alte oder volljährige behinderte Personen nicht nur vorübergehend aufgenommen werden. Dabei kommt es nicht auf die Bezeichnung der einzelnen Einrichtung, sondern auf ihre konkrete Funktion und ihr Leistungsangebot an.

Um eine bessere Abgrenzung zu anderen Einrichtungen der Alten- und Behindertenhilfe zu erreichen, wird in Absatz 1 der Heimbegriff gesetzlich umschrieben, der sich inhaltlich an den bisherigen, aber nicht gesetzlich definierten Begriff der gleichartigen Einrichtungen anlehnt. Damit soll auch eine bessere Abgrenzung zu neuen oder veränderten Formen der institutionellen Versorgung älterer Menschen und Behinderter getroffen werden, die nicht vom Heimgesetz erfaßt werden. Dies gilt vor allem für Heime der Kurzzeitpflege, Übergangsheime und rehabilitative Wohnheime.

Der Heimbegriff geht von folgenden Kriterien aus:

- Es muß sich um eine Einrichtung handeln. Darunter ist die organisatorische Zusammenfassung sächlicher und personeller Mittel unter der Verantwortung eines Trägers zu verstehen.
- Die Einrichtung muß mit dem Ziel einer Unterbringung der in Absatz 1 Satz 1 genannten Personen betrieben werden. Dies setzt einen Betreiber oder Träger voraus, der die o.g. genannten Personen bei sich aufnimmt.
- Die Einrichtung muß entgeltlich betrieben werden. Die Bezahlung der zu gewährenden Leistung ist also begriffliche Voraussetzung für das Vorliegen eines Heims im Sinne des Heimgesetzes.
- Der Betrieb der Einrichtung muß personenneutral sein. Anders als bei Unterbringung in der Familie oder aufgrund eines anderen persönlichen Bezugsverhältnisses zu einer Betreuungsperson können die in einem Heim aufgenommenen Personen jederzeit wechseln. Der Bestand und die Funktion der Einrichtung ist nicht an bestimmte Personen gebunden.

- Eine bestimmte Mindestzahl von Bewohnern ist für die Zuordnung als Heim nicht erforderlich. Auch Einrichtungen mit weniger als fünf Personen können Heime im Sinne des Gesetzes sein, da auch insoweit ein Schutzbedürfnis der Bewohner besteht.

Sog. Wohngemeinschaften alter Menschen und Behinderter sind weder Einrichtungen unter der Verantwortung eines Trägers noch werden sie personenneutral betrieben; das Heimgesetz gilt deshalb für sie nicht. Dabei kommt es auf die gewählte Bezeichnung nicht an; wird unter der Verantwortung eines Trägers eine Einrichtung betrieben, die die genannten Kriterien erfüllt, kann der Träger die Anwendung des Heimgesetzes nicht dadurch ausschließen, daß er die Einrichtung Wohngemeinschaft nennt.

Zur Klarstellung ist ferner der Begriff Unterbringung, der bereits in den bisherigen §§ 1, 2, 3, 5, 7 und 14 des Heimgesetzes, aber auch in § 1631 des Bürgerlichen Gesetzbuches, in § 3 Abs. 3 des Bundessozialhilfegesetzes und in anderen Gesetzen verwendet wird, gesetzlich umschrieben worden. Er entspricht dem bürgerlich-rechtlichen Unterbringungsbegriff und beinhaltet die umfassende Versorgung einer Person. Davon zu unterscheiden ist der landesrechtliche Unterbringungsbegriff, der nur die Aufnahme in ein geschlossenes Krankenhaus, in eine andere geschlossene Einrichtung oder in den abgeschlossenen Teil einer solchen Einrichtung erfaßt. Im Interesse der Einheitlichkeit mit dem zivilrechtlichen Unterbringungsbegriff wird diese Unterscheidung in Kauf genommen.

Die Unterbringung in Absatz 1 umfaßt die Betreuung. Dieser Begriff war bereits in der bisherigen Fassung des § 1 aufgenommen. Hierbei wird davon ausgegangen, daß die Pflege eine gesteigerte Form der Betreuung und deshalb nicht besonders aufzuführen ist.

Die Neufassung des § 1 Abs. 2 stellt klar, daß stationäre medizinische Therapieeinrichtungen nicht unter das Heimgesetz fallen.

Soweit der Krankenhausträger auch ein Heim betreibt, findet das Heimgesetz nur Anwendung, wenn das Heim wirtschaftlich und organisatorisch vom Krankenhaus getrennt ist. Hierbei muß eine klare organisatorische Trennung zwischen Krankenhaus- und Heimbetrieb getroffen werden. Eine solche Klarstellung erscheint erforderlich, nachdem immer häufiger alte, kranke oder behinderte Personen in Teilen eines bisherigen Krankenhausbereiches heimmäßig untergebracht werden. Auch bei Identität des Krankenhausträgers mit dem Träger des Heimbetriebs und bei Rückgriff auf gleiche sächliche und personelle Betriebsmittel kann für den Bereich der heimmäßigen Unterbringung auf den besonderen Schutz der Bewohner nach dem Heimgesetz nicht verzichtet werden.

In Erweiterung von § 1 Satz 2, der bisher lediglich bei Einrichtungen der beruflichen Rehabilitation die Anwendbarkeit des Gesetzes auf die Einrichtungsteile beschränkt hat, die der Zielsetzung des Gesetzes dienen, sollen jetzt insbesondere auch die Einrichtungen der medizinischen Rehabilitation in diesen Vorbehalt einbezogen werden.

Durch den Verzicht auf eine Unterscheidung der Heimarten zur Abgrenzung des Anwendungsbereichs des Heimgesetzes und durch die gesetzliche Definition des Heimbegriffs sind gleichartige Einrichtungen in den Anwendungsbereich einbezogen. Der bisher in Absatz 2 vorgesehenen näheren Bestimmung bedarf es daher nicht mehr. Die Ermächtigung zum Erlaß einer entsprechenden Rechtsverordnung wird somit entbehrlich und gestrichen.

Zu Nr. 3 (§ 2):

Die Neufassung des § 2 dient der Vereinfachung und Klarstellung. Sie läßt den bisherigen sachlichen Inhalt als Leitnorm des Heimgesetzes unberührt. Zugleich werden eine Reihe textlicher Wider-

sprüche, die die Anwendung des Gesetzes bisher belastet haben, ausgeräumt.

In Absatz 1 Nr. 1 ist die besondere Bedeutung der Selbständigkeit und Selbstverantwortung der Heimbewohner hervorgehoben worden. Verschiedentlich sehen Heime ihre Funktion noch immer vorwiegend in der Bewahrung alter oder behinderter Menschen. Diese vom reinen Versorgungsdenken geprägte Aufgabenstellung eines Heims ist jedoch zu eng und wird den heutigen Vorstellungen über eine sachgerechte Unterbringung des Mitbürgers in einem Heim nicht mehr gerecht. Gerade die Entfaltung seiner Persönlichkeit im Rahmen seiner körperlichen und geistigen Fähigkeiten und die Aktivierung noch vorhandener Kräfte bedingen wesentlich das Wohl und die Zufriedenheit eines Heimbewohners.

Auf die bisherigen Nummern 2 und 4 wird verzichtet. Ihre Regelungstatbestände werden bereits von Nummer 1 erfaßt. Das Verbot eines Mißverhältnisses zwischen Entgelt und Leistung und die Sicherung der zurückzuzahlenden Leistungen dienen ebenfalls dem Schutz der Interessen und Bedürfnisse der Bewohner und Bewerber vor Beeinträchtigungen. Zudem enthalten sie Maßnahmen, die in den folgenden §§ 4, 6, 12 und 14 näher geregelt werden. Ihre Voranstellung und ausdrückliche Hervorhebung erscheint deshalb nicht mehr erforderlich.

Die bisherige Nummer 3 (Beratung) ist wegen ihrer umfassenden und die Kooperation der Beteiligten unterstreichenden Bedeutung in den Absatz 1 übernommen und zugleich redaktionell geändert worden. Die bisherige Fassung war insoweit zu eng, als Personen, die noch nicht in die Einrichtung aufgenommen worden sind, oder eine Einrichtung erst betreiben wollen, nicht berücksichtigt waren.

Durch die Neufassung des § 1 kann auch auf die Verweisung in dem bisherigen § 2 Abs. 1 Nr. 1 verzichtet werden.

In den Schutzzweck des § 2 werden die Bewerber um einen Heimplatz einbezogen, die in den Regelungen der §§ 4, 6 und 14 bereits berücksichtigt worden sind. Ferner werden textliche Widersprüche oder Abweichungen zwischen dem bisherigen Absatz 1 Nr. 2 und § 6 Abs. 3 Nr. 5a, dem bisherigen Absatz 1 Nr. 3 und § 11 Abs. 1 Nr. 1 (Informationspflicht auch gegenüber den Bewerbern), dem bisherigen Absatz 1 Nr. 4 (Rückzahlungspflicht fehlt) und dem bisherigen § 14 Abs. 3 sowie in dem bisherigen Absatz 1 Nr. 1 und dem bisherigen § 1 Abs. 1 (Bewohner in Krankenhäusern und Tageseinrichtungen sollten von § 2 Abs. 1 Nr. 1 nicht erfaßt werden) beseitigt.

Zu Nr. 4 (§ 3):

Neben redaktionellen Änderungen enthält die Neufassung die Streichung der Ermächtigung, die Zahl der Beschäftigten durch Rechtsverordnung festzulegen.

Langjährige Diskussionen um eine ausreichende Personalausstattung in Heimen und die Erfahrungen der Praxis, insbesondere in Heimen mit Pflegebedürftigen, haben immer deutlicher werden lassen, daß die Einführung eines starren, für alle vom Heimgesetz erfaßten Einrichtungen geltenden Mindestpersonalschlüssels den Bedürfnissen und Interessen der Heimbewohner nur sehr bedingt gerecht wird. Es hat sich gezeigt, daß bei der unterschiedlichen Struktur stationärer Einrichtungen der Alten- und Behindertenhilfe und der heterogenen Zusammensetzung ihrer Bewohnerschaft letztlich nur eine flexible Regelung eine hinreichende Betreuung der Bewohner gewährleisten kann. Die unterschiedliche Bedarfslage der einzelnen Bewohner, vor allem Art und Umfang ihrer körperlichen und geistigen Beeinträchtigungen, aber auch die vorhandenen baulichen und technischen Ausstattungen eines Heims bestimmen wesentlich, welche Beschäftigungszahl erforderlich ist. Hinzu kommt, daß eine zufriedenstellende Unterbringung der Heimbewohner im Einzelfall

wesentlich von der fachlichen und persönlichen Qualifikation des Personals und nicht allein von dessen Zahl abhängt. Demgegenüber würde die Festschreibung von Mindestschlüsseln in der Praxis regelmäßig den Verzicht auf spezifische Maßstäbe bedeuten. Vor allem dort, wo Sozialleistungsträger einen finanziellen Ausgleich schaffen müßten, würde die Neigung gering sein, im Interesse einer sachgerechten und besseren Pflege von gesetzlich vorgegebenen Mindestvoraussetzungen abzuweichen, insbesondere dann, wenn dies höhere finanzielle Aufwendungen erfordert. Zudem würden - wie die Praxis in gleichgelagerten Fällen immer wieder zeigt - Mindestanforderungen vielfach nicht als untere Grenze des noch Vertretbaren, sondern als Regelanforderung angesehen.

Die Praxis trägt dieser Entwicklung zu einer spezifischen, auf die jeweilige Einrichtung bezogene Personalzumessung bereits weitgehend Rechnung. Es erscheint daher gerechtfertigt, die in der Ermächtigung des § 3 Nr. 2 Heimgesetz vorgesehene Pauschalregelung insoweit aufzugeben, als auf die Festlegung einer Mindestzahl der Beschäftigten verzichtet wird. Damit wird die Bedeutung einer ausreichenden Personalausstattung für das Wohl des Heimbewohners nicht geschmälert. Durch ausdrückliche Aufnahme in die Prüfungsvoraussetzungen des geänderten § 6 Abs. 3 Nr. 3 Heimgesetz (vgl. Nr. 8b bb) wird vielmehr unterstrichen, daß ohne eine ausreichende Zahl der Beschäftigten in der jeweiligen Einrichtung ein sachgerechter und ordnungsmäßiger Heimbetrieb nicht zulässig ist.

Zu Nr. 5 (§ 4):

- I. § 4 legt bisher lediglich fest, daß ein Heimvertrag abzuschließen ist. Form und Inhalt des Vertrags bleiben jedoch offen. Dies hat in der Praxis zu erheblichen Unklarheiten und Schwierigkeiten geführt, deren Auswirkungen in vielen Fällen dem Heimbewohner als dem schwächeren und oft auch abhängigen

Vertragspartner in unvertretbarer Weise zum Nachteil gereichten. Insbesondere unter dem Druck, im Falle einer Weigerung seinen Heimplatz u.U. zu verlieren, hat er Auffassungen des Heimträgers akzeptiert, die keineswegs immer seinen Vorstellungen und seinen Interessen entsprachen.

Auch die Rechtsprechung konnte diesem sozial- wie rechtspolitisch unbefriedigenden Zustand nicht hinreichend abhelfen. Zwar ist es weitgehend unstreitig, daß es sich bei dem Heimvertrag um einen sog. gemischten Vertrag mit miet-, dienst- und kaufvertragsrechtlichen Elementen handelt. Unklar ist indessen geblieben, welche Bestimmungen des bürgerlichen Rechts bei welcher Fallgestaltung anzuwenden sind.

Nach heute herrschender Meinung sind bei gemischten Verträgen diejenigen Bestimmungen eines gesetzlich geregelten Schuldverhältnisses zu berücksichtigen, dessen Elemente im jeweiligen Vertrag den Schwerpunkt bilden, wobei im Einzelfall auch Bestimmungen anderer besonderer Schuldverhältnisse herangezogen werden können, wenn damit die Eigenart des Vertrags richtig gewürdigt wird. Bereits diese Abgrenzung, die zur Festlegung des Leistungsinhalts auf die jeweilige, sich vielfach im Laufe der Zeit ändernde Bedarfslage des Bewohners abstellen müßte, bereitet der Praxis erhebliche Schwierigkeiten. Sie werden dadurch vergrößert, daß die in Betracht kommenden Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches, nämlich Miete, Dienstvertrag und Kauf, sowohl nach der ihnen zugrunde liegenden Interessenlage als auch nach ihrem jeweiligen Normzweck nicht oder nur sehr begrenzt auf das Verhältnis zwischen Heimträger und Bewohner passen und daß z.B. mietrechtliche Elemente umso stärker zurücktreten, je mehr Betreuungs- und Pflegebedürftigkeit das Verhältnis prägen.

Mit der Neufassung des § 4 und den Ergänzungsregelungen der §§ 4a bis 4d sollen die wichtigsten Probleme gelöst und Lücken

ausgeräumt werden. Dabei wird auf eine umfassende und abschließende gesetzliche Regelung des Heimvertrags verzichtet. Vielmehr sollen nur einzelne, sozialpolitisch dringend gebotene Schutzmaßnahmen für Heimbewohner mit zwingenden Normen des Zivilrechts durchgesetzt werden. Solche Kernpunkte sind Bestimmungen über den Inhalt, über die Anpassung und über die Kündigung des Vertrags sowie die Erhöhung des Entgelts. Im Übrigen finden zivilrechtliche Vorschriften auch weiterhin Anwendung, soweit nicht das Heimgesetz besondere Bestimmungen enthält. Dies gilt auch für andere die Interessen der Bewohner berührende Normen. So dürfen u.a. Vormünder, gesetzliche Vertreter und Vormundschaftsrichter in der Ausübung ihrer gesetzlichen Funktionen gegenüber den Heimbewohnern nicht beeinträchtigt werden.

Mit der Aufnahme dieser Bestimmungen in das Heimgesetz werden zugleich Pflichten begründet, deren Einhaltung der Kontrolle durch die zuständige Behörde unterliegen. Sie geben insbesondere der zuständigen Behörde die rechtliche Möglichkeit, Mängelbeseitigungsanordnungen nach § 12 Heimgesetz zu treffen. Insoweit wird der Schutz der Bewohner noch verstärkt.

§§ 4 bis 4d treffen eine einheitliche Regelung für alle vom Heimgesetz erfaßten Einrichtungen. Obwohl Funktion der Heime und Struktur ihrer Bewohnerschaft der vom Heimgesetz erfaßten Einrichtungen sehr unterschiedlich sein können, rechtfertigt dies nicht, differenzierte Normierungen bei den in Rede stehenden Kernteilen des Heimvertrags zu treffen. Interessenlage und Schutzbedürfnis sind in diesen Punkten bei allen Heimbewohnern weitgehend gleich.

- II. 1. § 4 Abs. 1 Satz 1 entspricht der bisherigen Fassung des § 4 Satz 1, wonach zwischen dem Träger und dem Bewerber ein Heimvertrag abzuschließen ist.

2. Um Unklarheiten und mögliche Streitigkeiten über den Abschluß des Heimvertrags und seinen Inhalt auszuschließen, den Bewohner vor übereilten Bindungen zu schützen und der zuständigen Behörde eine wirksamere Überwachung des Heims zu ermöglichen, ist der Abschluß eines schriftlichen Vertrags anzustreben. Durch die Verpflichtung des Trägers, dem Bewohner eine Ausfertigung des Vertrags auszuhändigen, wird dem Anliegen mittelbar Rechnung getragen. Die Schriftform als Formerfordernis wird nicht vorgeschrieben, da sie die Unwirksamkeit des Heimvertrags nach § 125 des Bürgerlichen Gesetzbuchs zur Folge haben würde. Ein vertragsloser Zustand würde aber dem Schutzbedürfnis des Heimbewohners nicht gerecht. Auch ein lediglich mündlich geschlossener Heimvertrag ist danach wirksam, sofern nicht andere Gründe seiner Wirksamkeit entgegenstehen. Die Verlässlichkeit und Klarheit eines schriftlichen Vertrags soll dadurch erreicht werden, daß der Heimträger verpflichtet wird, gegebenenfalls eine Ausfertigung und ihre Aushändigung an den Bewohner nachzuholen. Die zuständige Behörde kann hierzu entsprechende Auflagen nach § 12 Heimgesetz machen.
3. Um die Pflichten von Heimträger und Bewohner aus dem abgeschlossenen Heimvertrag eindeutig und zweifelsfrei ermitteln zu können, legt Absatz 2 fest, daß künftig die Leistungen des Heimträgers, soweit sie sich auf die Unterbringung des Bewohners beziehen, detailliert aufzugliedern sind und das hierfür insgesamt zu entrichtende Entgelt mit einer Unterteilung für die wichtigsten Leistungsgruppen, nämlich Unterkunft, Verpflegung und Betreuung, anzugeben ist. Diese Transparenz der vertraglichen Leistungen soll zugleich verhindern, daß der Bewohner Zusatz- oder Sonderleistungen des Heimträgers bezahlt, die bereits mit dem Entgelt für die Unterbringung abgegolten waren.

Eine Aufgliederung der Kosten für jede Einzelleistung wird nicht verlangt, da nur das Gesamtentgelt für die Unterbringung Maßstab für einen Vergleich mit Leistungen anderer Heime sein kann. Das schließt nicht aus, daß der Bewohner aus Gründen der besseren Nachprüfbarkeit des von ihm geforderten Entgelts den Vertragsabschluß von einer Berechnung abhängig macht, die die Kosten der jeweiligen Einzelleistungen gesondert aufführt.

4. In der bisherigen Fassung des § 4 war beim Abschluß eines Heimvertrags eine Verweisung auf die Benutzungsordnung öffentlich-rechtlicher Anstalten vorgesehen. Hierauf wird künftig verzichtet. Die formale Privilegierung öffentlich-rechtlicher Träger durch die Bezugnahme auf die Benutzungsordnung hat keine praktische Bedeutung erlangt. In jedem Fall mußte auch in diesen Einrichtungen ein Heimvertrag abgeschlossen werden, dessen inhaltliche Ausgestaltung sich ebenfalls nach den in § 2 des Heimgesetzes enthaltenen Grundsätzen bestimmte. Die Streichung des bisherigen Satzes 2 stellt klar, daß auch Heimverträge mit öffentlichen Trägern unterschiedslos dem Zivilrecht unterstellt werden. Für die Vertragsparteien in Heimen öffentlicher Träger gelten mithin gleiche Rechte und Pflichten wie in Heimverträgen mit anderen Heimträgern.
5. In Absatz 3 ist festgelegt worden, daß zwischen der Leistung und dem Entgelt kein Mißverhältnis bestehen darf. Insoweit wurde die Regelung aus dem bisherigen § 2 Abs. 1 Nr. 2 übernommen und aus Gründen der besseren Systematik dort getroffen, wo Form und Inhalt der Leistung des Heimträgers und des dafür zu entrichtenden Entgelts des Bewohners bestimmt werden. Ein Mißverhältnis ist dann anzunehmen, wenn das Entgelt für die Leistungen des Heimträgers das Entgelt für vergleichbare Leistungen anderer Heimträger erheblich übertrifft. Hierbei sind die beiderseitigen Lei-

stungen nach Inhalt und Umfang sowie nach ihrem objektiven Wert zu ermitteln. Anders als in § 138 Abs. 2 BGB wird kein auffälliges Mißverhältnis verlangt. Die Schutzbestimmung des Absatzes 3 greift daher nicht erst ein, wenn die Grenze des Wuchers erreicht wird.

Außerdem müssen nach § 138 Abs. 2 BGB zu dem objektiven Ungleichgewicht der beiderseitigen Leistungen weitere Umstände (z.B. Ausnutzung einer Zwangslage, der Unerfahrenheit, des Mangels an Urteilsvermögen oder der erheblichen Willensschwäche) hinzutreten, die das Rechtsgeschäft im Ganzen als sittenwidrig erscheinen lassen. Mit Rücksicht auf die besondere Situation der alten oder behinderten Menschen im Heim wird nach Absatz 3 auf das Vorliegen derartiger subjektiver Voraussetzungen verzichtet. Das objektive Mißverhältnis zwischen Leistung und Gegenleistung reicht bereits aus.

Zu Nr. 6 (§§ 4a bis 4d):

1. Zu § 4a:

Der Gesundheitszustand des Bewohners wird während seines Heimaufenthalts häufig Veränderungen unterliegen. Um eine sachgerechte Unterbringung für die Gesamtdauer des Heimaufenthalts zu gewährleisten, sieht die Regelung eine Pflicht des Heimträgers zur Anpassung seiner Leistungen an die jeweilige Bedarfslage des Bewohners bei einer Verschlechterung oder Verbesserung seines Gesundheitszustandes vor. Diese Pflicht folgt aus der mit der Aufnahme in das Heim begründeten besonderen Obhutspflicht des Heimträgers, zu der insbesondere gehört, dem Bewohner diejenige Unterbringung zu gewähren, die er in Ansehung seiner jeweiligen körperlichen und geistigen Verfassung braucht. Sie umfaßt insoweit eine regelmäßige Beobachtung des

Gesundheitszustandes des Bewohners und der danach erforderlichen Maßnahmen. Der Träger kann sich deshalb nicht auf solche Leistungen beschränken, die bei Aufnahme des Bewohners aufgrund des zu diesem Zeitpunkt bestehenden Gesundheitszustandes vereinbart worden waren.

Die Regelung betrifft sowohl eine Verschlechterung als auch eine Verbesserung des Gesundheitszustandes des Heimbewohners und erfaßt alle Phasen und Formen der Heimunterbringung. Sie gilt auch für die Fälle, in denen ein Pflegeplatz (Pflegeheim, Pflegeabteilung) für den Bewohner nicht mehr erforderlich ist. Hierdurch soll verhindert werden, daß ein Bewohner länger als erforderlich auf einem Pflegeplatz verbleibt, obwohl er eine solche Unterbringung aufgrund seines Gesundheitszustandes nicht mehr benötigt. Darin liegt einmal die Beachtung des gerade für die Rehabilitation des älteren Bewohners unverzichtbaren Gebots einer möglichst optimalen Nutzung seiner noch vorhandenen körperlichen und geistigen Fähigkeiten. Zum anderen bringt die Anpassung eine bessere Nutzung der vielfach noch immer begrenzten Kapazitäten im stationären Pflegebereich. Zudem kann die bedarfsgerechte Unterbringung eines Bewohners zu einer nicht unwesentlichen Kostenentlastung für ihn oder die Sozialhilfe führen, wenn diese die Heimkosten trägt.

Die Anpassungspflicht des Heimträgers kann jedoch nicht unbegrenzt sein. Sie entfällt dort, wo dem Heimträger eine Anpassung nicht mehr möglich ist. Dies gilt insbesondere in den Fällen, in denen die Ausgestaltung des Heims eine anderweitige sachgerechte Unterbringung des Bewohners nicht zuläßt oder der Bewohner eine Vertragsänderung ablehnt, die den für ihn erforderlichen Leistungen entspricht. Auf die Kündigungsmöglichkeit des Heimträgers nach § 4b Abs. 3 Nr. 2 Buchstabe a und b ist in diesem Zusammenhang hinzuweisen.

2. Zu § 4b:

- a) Die Aufnahme in ein Heim bedeutet für den Bewohner regelmäßig die Aufgabe seines bisherigen und die dauerhafte Begründung eines neuen Lebensmittelpunkts. § 4b Abs. 1 schreibt daher vor, daß der Heimvertrag auf unbestimmte Zeit geschlossen wird. Verträge auf Zeit würden dem Interesse des Bewohners an einer möglichst umfassenden Sicherung seines künftigen Domizils nicht gerecht. Sie wären für ihn mit erheblichen Unsicherheiten und dem Risiko verbunden, nach Ablauf des Vertrags um einen anderen Heimplatz bemüht sein zu müssen oder aber den bisherigen Heimvertrag zu Bedingungen fortzusetzen, die seinen Vorstellungen und besonderen Bedürfnissen nicht entsprechen.

Gleichwohl werden - vor allem in letzter Zeit - in Heimen der stationären Altenhilfe häufiger auch Verträge abgeschlossen, die von ihrer Zielsetzung und von ihrem Leistungsinhalt her nur befristet werden können. Es handelt sich vor allem um Fälle des sog. Probewohnens und der Kurzzeitpflege. Es kann dahingestellt bleiben, ob es sich insoweit überhaupt um Heimverträge handelt, deren wesentliches Merkmal die Aufnahme des Bewohners auf Dauer ist. Auf jeden Fall wird mit dem Nachsatz, befristete Verträge seien dann zulässig, wenn damit eine nur vorübergehende Aufnahme beabsichtigt werde, klargestellt, daß in diesem Rahmen Zeitverträge abgeschlossen werden können. Um Umgehungen zu vermeiden, muß die Absicht der nur vorübergehenden Aufnahme aus dem jeweiligen Vertrag eindeutig und zweifelsfrei ersichtlich sein. Dies ist im Übrigen auch mit der Neuregelung des § 4d vereinbar, wonach - im Umkehrschluß - Abweichungen zu den §§ 4 ff. dann zulässig sind, wenn sie dem Bewohner nicht zum Nachteil gereichen. Unberührt hiervon bleibt ferner die Möglichkeit der Vertragsparteien, im Wege eines Auflösungsvertrags einen Heimvertrag zu beenden.

- b) Der Heimvertrag kann nach Absatz 2 sowohl vom Träger der Einrichtung als auch vom Heimbewohner gekündigt werden. Das besondere Interesse des Bewohners rechtfertigt es, daß ihm auch ein ordentliches Kündigungsrecht eingeräumt wird. Bei der Abwägung der Interessen des Bewohners an einer möglichst schnellen Auflösung des Heimvertrags und der des Heimträgers, einen Nachfolger für den Heimplatz zu finden, erscheint nach den Erfahrungen der Praxis eine Kündigungsfrist von zwei Monaten sachgerecht. Diese Frist braucht der Bewohner dann nicht zu beachten, wenn ihm ihre Einhaltung nicht zugemutet werden kann. Dies gilt vor allem für Fälle, in denen der Heimträger sich so vertragswidrig verhält, daß dem Bewohner ein Verweilen bis zum Ablauf der Frist nicht mehr zumutbar ist.
- c) Nach Absatz 3 kann der Träger demgegenüber künftig nur aus wichtigem Grunde kündigen. Unter den Nummern 1 bis 4 sind die für die Praxis wichtigsten und typischen Kündigungsgründe aufgeführt worden. Es handelt sich nicht um eine abschließende Aufzählung. Der Träger kann auch andere Gründe von entsprechendem Gewicht für die Beendigung des Vertrags anführen. In den Fällen der Nummer 1 ist allerdings in Ansehung des besonderen Schutzbedürfnisses der betroffenen Heimbewohner die Wirksamkeit einer Kündigung an die weitere Voraussetzung geknüpft, daß die Fortsetzung des Heimvertrags für den Träger des Heims eine Härte bedeuten würde. Eine Härte liegt dann vor, wenn nach Abwägung der Interessen beider Vertragsparteien eine weitere Bindung des Heimträgers an den Heimvertrag nicht mehr nachvollziehbar und ungerechtfertigt ist. Diese Regelung geht von der Überlegung aus, daß eine allein in der Interessensphäre des Heimträgers liegende Veränderung die Bindungswirkung des mit dem Bewohner bestehenden Heimvertrags nicht ohne weiteres aufheben kann. Der Heimträger weiß, daß der Bewohner mit der Aufnahme in ein Heim die Erwartung verbindet, dort in

der Regel seinen Lebensabend zu verbringen und zu beschließen und daß ihm eine Rückkehr in die aufgegeben eigene Wohnung meist nicht mehr möglich ist. Zudem bedeutet jeder nochmalige Umzug in eine andere Umgebung für alte Menschen vielfach eine erhebliche Belastung, die soweit wie möglich vermieden werden sollte.

Ein weiterer wichtiger Kündigungsgrund ist die gröbliche Verletzung der vertraglichen Pflichten durch den Bewohner. In diesen Fällen kann der Heimträger den Heimvertrag fristlos kündigen, wenn ihm eine Fortsetzung des Vertrags nicht mehr zugemutet werden kann und der Bewohner sich schuldhaft vertragswidrig verhalten hat (Absatz 3 Nr. 3, Absatz 6 Satz 1).

In den Fällen der Nummer 4 ist bei Zahlungsverzug die Regelung des § 554 Abs. 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs übernommen worden, da sie auch bei Heimverträgen den Interessen beider Vertragsparteien gerecht wird.

- d) Der Ausschluß der Kündigung in Absatz 4 für die Fälle des Absatzes 3 Nr. 4 entspricht der vergleichbaren Regelung des § 554 Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs.
- e) Die Regelung in Absatz 5 dient der Klarstellung und Rechtssicherheit. Zugleich wird der Bewohner in die Lage versetzt, die Berechtigung der Kündigung zu überprüfen. Ein Verstoß gegen Schriftform oder Begründungspflicht hat die Unwirksamkeit der Kündigung zur Folge.
- f) Nach Absatz 6 ist die Kündigung durch den Träger mit Ausnahme der Fälle in Absatz 3 Nr. 2 Buchstabe a und Nummer 4, die zu einer baldmöglichen Auflösung des Vertrags zwingen, an die Einhaltung einer Kündigungsfrist gebunden. Die Kündigung ist spätestens am dritten Werktag eines Ka-

lendermonats für den Ablauf des nächsten Monats schriftlich zu erklären. Mit Einräumung dieser Frist, die ein Kompromiß zwischen den Kündigungsfristen des Miet- und des Dienstvertragsrechts ist, soll dem Bewohner die zeitliche Möglichkeit eröffnet werden, sich auch seinerseits um einen anderen Heimplatz zu bemühen oder an dessen Suche mitzuwirken.

- g) Kündigt der Heimträger den Heimvertrag nach Absatz 3 Nr. 1, so erscheint es unter Berücksichtigung der besonderen Schutzinteressen des bisherigen Bewohners nicht gerechtfertigt, diesem auch noch die Folgen einer von ihm nicht zu vertretenden Beendigung des Heimverhältnisses aufzubürden. Dies folgt vor allem daraus, daß der Heimträger mit der Aufnahme des Bewohners diesem gegenüber eine allgemeine Obhutspflicht übernimmt, die auch bei der Auflösung und Abwicklung des Heimvertrags fortwirkt. Absatz 7 Satz 1 sieht daher vor, daß der Heimträger nach Kündigung des Heimvertrags verpflichtet wird, dem Bewohner eine angemessene anderweitige Unterbringung zu zumutbaren Bedingungen nachzuweisen. Diese Verpflichtung bedeutet allerdings nicht, daß über den neuen Heimplatz auch ein wirksamer Vertrag zustandegekommen sein muß. Es genügt vielmehr, daß der Heimträger den Bewohner auf das Vorhandensein eines angemessenen, von ihm nutzbaren Heimplatzes zu zumutbaren Bedingungen verweisen kann oder daß der Bewohner erklärt, seine anderweitige Unterbringung aufgrund eigener Bemühungen sei gesichert.

Die Nachweispflicht des Heimträgers entbindet nicht den Träger der Sozialhilfe von seiner Pflicht nach §§ 68 und 75 des Bundessozialhilfegesetzes, bei der Beschaffung eines anderen geeigneten Heimplatzes mitzuwirken.

Ausfluß der Obhutspflicht des Heimträgers gegenüber dem Bewohner ist die Verpflichtung der Kostenübernahme des

Satzes 2. Eine solche der Billigkeit entsprechende Regelung erscheint erforderlich, da der Nachweis eines anderen Heimplatzes nicht zweifelsfrei auch die Verpflichtung zur Übernahme der Umzugskosten durch den Heimträger beinhaltet. Auf der anderen Seite erscheint es aber billig, daß der Heimträger nur Kosten in angemessenem Umfang übernimmt.

- h) Nach Absatz 8 endet das Heimverhältnis mit dem Ableben des Bewohners. Dies entspricht der engen Verknüpfung des vertraglichen Leistungsinhalts mit der Person des Bewohners. Allerdings wird in Satz 2 eine Vereinbarung der Vertragsparteien über die Fortgeltung des Heimvertrags bis zur Beendigung des auf den Sterbemonat folgenden Monats zugelassen. Damit soll möglichen Besonderheiten des Einzelfalles, insbesondere Schwierigkeiten bei der Vertragsabwicklung und Neubelegung des Heimplatzes, Rechnung getragen werden können. Die Fortgeltung des Vertrags darf jedoch nicht zu einseitigen finanziellen Vorteilen des Heimträgers führen. Satz 3 sieht daher vor, daß sich der Träger ersparte Aufwendungen anrechnen lassen muß. Außerdem muß er darum bemüht sein, die für den Bewohner entstehenden Kosten, insbesondere durch baldige anderweitige Belegung, gering zu halten (Rechtsgedanken des § 254 BGB).

Auf die Leistungspflicht des Sozialhilfeträgers hat die Fortgeltung des Vertrags keinen Einfluß. Ihre Dauer bestimmt sich allein nach den Bestimmungen des Bundessozialhilfegesetzes.

3. Zu § 4c:

§ 4c regelt Voraussetzung und Inhalt der Erhöhung des Entgelts.

Nach Absatz 1 ist zunächst Voraussetzung und auslösendes Moment für die Erhöhung, daß sich die Berechnungsgrundlage des in § 4 Abs. 2 ausgewiesenen Entgelts verändert hat. Damit soll erreicht werden, daß der Bewohner auf eine gewisse Kontinuität des Heimentgelts vertrauen kann und nicht willkürlichen und ständigen Nachforderungen ausgesetzt wird.

Eine Veränderung der Berechnungsgrundlage ist dann gegeben, wenn sich zumindest eine ihrer Positionen, insbesondere die Kosten für eine der in § 4 Abs. 2 aufgeführten Einzelleistungen, verändert hat. Der Heimträger muß die konkrete Änderung in seiner Berechnungsgrundlage angeben und erforderlichenfalls unter Vorlage der Unterlagen dem Bewohner darlegen. Der bloße Hinweis auf eine allgemeine Kostensteigerung reicht nicht aus. Eine Änderung liegt auch nicht vor, wenn der Mehrbetrag so gering ist, daß er unter dem Gesichtspunkt einer vernünftigen und wirtschaftlichen Kalkulation vernachlässigt werden kann und die Einleitung eines Erhöhungsverfahrens nicht rechtfertigt (Bagatellbeträge).

Das erhöhte Entgelt muß angemessen sein. Es ist angemessen, wenn es dem Entgelt entspricht, das in der Gemeinde oder in vergleichbaren Gemeinden für Heimplätze vergleichbarer Art, Größe, Ausstattung, Beschaffenheit und Lage unter gewöhnlichen Umständen tatsächlich und üblicherweise gezahlt wird. Die Mehrforderung des Heimträgers muß also innerhalb eines Rahmens liegen, der sich aus einem Vergleich mit Entgelten anderer Einrichtungen ergibt. Insoweit ist nicht auf die dem Heimträger erwachsenen Kosten für die von ihm zu erbringenden Leistungen, sondern auf deren objektiven Wert (Marktwert) abzustellen. Der Vergleich bezieht sich auf die Gesamtentgelte für die in § 4 Abs. 2 aufgeführten Leistungen, nicht jedoch auf einen bestimmten Prozentsatz.

Das Erhöhungsverlangen soll eine Leistungsänderung bewirken, die nach Absatz 2 Satz 1 der Zustimmung des Bewohners bedarf. Allerdings räumt Absatz 2 Satz 2 dem Heimträger die Möglichkeit ein, sich beim Abschluß des Heimvertrags eine Erhöhung durch einseitige Erklärung vorzubehalten. Auch in diesen Fällen müssen jedoch die Voraussetzungen des Absatzes 1 erfüllt sein.

Absatz 3 verpflichtet den Träger, die Erhöhung spätestens vier Wochen vor dem Zeitpunkt, an dem sie wirksam werden soll, schriftlich geltend zu machen und zu begründen. Damit soll dem Bewohner die Möglichkeit gegeben werden, sich rechtzeitig auf das Erhöhungsverlangen einzustellen und dessen Berechtigung zu überprüfen. Hierzu erscheint eine Frist von vier Wochen angemessen. Sie entspricht bewährter Praxis. Die Geltendmachung der Erhöhung erfordert ferner, daß das erhöhte Entgelt durch den verlangten Endbetrag oder durch den Differenzbetrag zwischen bisherigem und neuem Entgelt bezeichnet wird. Außerdem ist der Zeitpunkt anzugeben, an dem die Erhöhung wirksam werden soll.

Soweit die Sozialhilfe die Kosten vergleichbarer Leistungen in der Einrichtung übernommen hat, kann sich der Heimträger auf diese Kostenzusage beziehen. Dadurch wird ihm der Beweis für die Angemessenheit der Erhöhung in Höhe des Betrags erleichtert, den die Sozialhilfe übernommen hat. In der Praxis werden vielfach Kosten durch die Sozialhilfeträger rückwirkend nach Prüfung der Unterlagen übernommen. Um dem Heimträger auch in diesen Fällen die Beweiserleichterung zu sichern, kann er sich die Bezifferung des erhöhten Entgelts bis zur Erklärung der Kostenübernahme durch den Sozialhilfeträger vorbehalten.

Absatz 4 stellt klar, daß eine Kündigung des Heimvertrags zum Zwecke der Erhöhung des Entgelts keine zulässige Kündigung aus wichtigem Grund nach § 4b Abs. 3 ist.

4. Zu § 4d:

Nach dieser Bestimmung sind die in §§ 4 bis 4c getroffenen Regelungen für alle Heimverträge verbindlich. Sie sind nur dann abdingbar, wenn abweichende Vereinbarungen die Bewohner nicht benachteiligen. Dies bedeutet umgekehrt, daß zwischen den Vertragsparteien vom Gesetz abweichende Regelungen getroffen werden können, wenn sie dem Bewohner eine rechtliche Besserstellung sichern. Unberührt hiervon bleiben Vereinbarungen zwischen den Vertragsparteien, die die inhaltliche Ausgestaltung des Heimvertrags nach Maßgabe der §§ 4 bis 4c nicht berühren. Dies gilt auch für Aufhebungsverträge zwischen dem Bewohner und dem Heimträger.

Zu Nr. 7 (§ 5):

- Zu a) Die Änderung dient der Vermeidung von Mißverständnissen. Die in § 5 Abs. 1 Satz 2 umschriebenen Leistungen sind - wie auch in § 6 Abs. 1 Satz 3 - identisch mit den in § 14 Abs. 2 Nr. 3 aufgeführten Leistungen. Die Regelungen sind daher textlich angeglichen worden.
- Zu b) Nach Absatz 1 sollen die Bewohner über die Bildung eines Heimbeirats in inneren Angelegenheiten des Heimbetriebs mitwirken. Diese Mitwirkung ist wichtig, um die Stellung der Heimbewohner und zugleich ihre Eigeninitiative und ihr Interesse an der Situation und weiteren Entwicklung des von ihnen bewohnten Heims zu stärken. Wie die Erfahrungen der letzten Jahre gezeigt haben, läßt sich die Bildung eines Heimbeirats jedoch nicht in allen Heimen verwirklichen. In etwa einem Viertel der Heime, für die das Heimgesetz gilt, können Heimbeiräte nicht gebildet werden, weil die Bewohner sich nicht mehr in der Lage sehen, ein aktives oder passives Wahlrecht zu wahrzunehmen. Dies ist insbesondere darauf

zurückzuführen, daß der Anteil der Hochbetagten und Pflegebedürftigen in den letzten Jahren ständig zugenommen hat und noch weiter zunehmen dürfte. Damit wird auch die Zahl derjenigen Bewohner weiter steigen, denen wegen psychischer, physischer oder geistiger Behinderung die Wahrnehmung des Wahlrechts zur Bildung eines Heimbeirats verwehrt oder sehr erschwert ist. Um jedoch allen Bewohnern in den vom Heimgesetz erfaßten Einrichtungen die Möglichkeit zu geben, ihre Wünsche, Anliegen und besonderen Interessen in inneren Angelegenheiten des Heimbetriebs über ein eigenes Sprachrohr zu artikulieren und Mitwirkungsrechte wahrzunehmen, ist nach § 5 Abs. 2 die Bestellung eines Heimförsprechers durch die zuständige Behörde für die Fälle vorgesehen, in denen die Bildung eines Heimbeirats gescheitert ist. Die Bestellung eines Heimförsprechers ist jedoch nur eine Übergangsregelung. Sie gilt nur solange, wie ein Heimbeirat nicht gebildet werden kann und räumt dem Heimförsprecher nur in dem Umfang Rechte ein, wie sie dem Heimbeirat nach der Heimmitwirkungsverordnung zustehen.

Die Bestellung des Heimförsprechers durch die zuständige Behörde steht in engem sachlichen und organisatorischen Zusammenhang mit ihrer Aufgabenstellung in § 11 Abs. 1 Heimmitwirkungsverordnung. Danach hat der Heimträger die zuständige Behörde unverzüglich zu unterrichten, wenn ein Heimbeirat innerhalb der gesetzlich vorgeschriebenen Frist nicht gebildet werden kann. Die zuständige Behörde ist dann gehalten, zusammen mit dem Träger und dem Leiter des Heims auf die Bildung eines Heimbeirats hinzuwirken, sofern nicht ihre Prüfung ergibt, daß die besondere personelle Struktur der Bewohnerschaft der Bildung eines Heimbeirats entgegensteht. Sie hat festzustellen, ob ein Heimbeirat zu dem gegenwärtigen Zeitpunkt gebildet werden kann oder nicht. Daher erscheint es sachdienlich und zweckmäßig, der zuständigen Behörde auch diejenigen Maßnahmen zu übertragen, die

der zeitlichen Überbrückung bei der Bewohnervertretung durch Einschaltung eines Heimfürsprechers dienen. Hierfür spricht auch, daß die zuständige Behörde die Bedarfslage des betroffenen Heims kennt und ohnehin darüber zu wachen hat, ob die Voraussetzungen für die Bildung eines Heimbeirats in dem Heim inzwischen gegeben sind.

In einigen Einrichtungen gibt es Gremien, die aufgrund von besonderen Vereinbarungen mit dem Heimträger schon jetzt Interessen der Bewohner wahrnehmen. Es handelt sich vor allem um sog. Beiräte des Heims, die durch Eltern und Vormünder gebildet worden sind. Für diese Fälle räumt § 5 Abs. 2 der zuständigen Behörde die Möglichkeit ein, von der Bestellung eines Heimfürsprechers abzusehen, da insoweit ein Ersatzgremium zur Wahrnehmung der Bewohnerinteressen bereits besteht. Die zuständige Behörde hat diese Entscheidung nach pflichtgemäßem Ermessen zu treffen. Hierbei wird sie insbesondere zu prüfen haben, ob diese Gremien aufgrund der Vereinbarungen mit dem Heimträger in der Lage sind, die Interessen der Heimbewohner so sachgerecht wahrzunehmen, daß es eines Heimfürsprechers nicht bedarf.

Im Hinblick auf mögliche Kostenfolgen wird im Gesetz klarstellt, daß die Tätigkeit des Heimfürsprechers ehrenamtlich und unentgeltlich ist. Seine notwendigen Auslagen werden ihm jedoch erstattet.

Zu c) Mit dem Absatz 3 wird die bisherige Ermächtigung in Absatz 2 zum Erlaß der Mitwirkungsverordnung um die Regelung über die Wahl und die Mitwirkung des Heimfürsprechers erweitert. Nähere Regelungen über die Auswahl und Bestellung des Heimfürsprechers sowie über Art, Umfang und Form seiner Tätigkeit sollen durch eine Ergänzung der Mitwirkungsverordnung getroffen werden. Dabei werden auch Bestimmungen

Über die Eignung des Heimfürsprechers, ein Vorschlagsrecht der Bewohner oder ihrer gesetzlichen Vertreter sowie die Beteiligung des Heimträgers zu treffen sein.

Zu Nr. 8 (§ 6):

Zu a) Die Änderung ist durch die Neufassung des § 14 Abs. 3 Heimgesetz bedingt.

Zu b) aa) Ein wesentliches Kriterium für die Zuverlässigkeit des Trägers ist seine wirtschaftliche Leistungsfähigkeit zum Betrieb der Einrichtung. Hierauf war bereits im Hinblick auf das besondere Interesse des Heimbewohners an der Erhaltung seines Heimplatzes in der Begründung des Bundesratsentwurfs zu § 6 Heimgesetz hingewiesen worden. Wegen seiner erheblichen praktischen Bedeutung wird dieser Gesichtspunkt nunmehr im Gesetz hervorgehoben und damit ausdrücklich in die Prüfung der zuständigen Behörde bei der Erlaubniserteilung und Überwachung einbezogen. Wirtschaftlich leistungsfähig ist ein Träger regelmäßig dann, wenn ihm die zum Betrieb erforderlichen Mittel zur Verfügung stehen und seine Vermögensverhältnisse geordnet sind. Dies dürfte in der Regel nicht mehr der Fall sein, wenn die finanzielle Grundlage und die Erträge der Einrichtung zur Erfüllung der Verpflichtungen aus den Heimverträgen nicht mehr ausreichen und die Schulden des Heimträgers so hoch sind, daß er seinen Zahlungsverpflichtungen nicht mehr nachkommen kann.

bb) Die Neufassung dient der Klarstellung, daß eine ausreichende Betreuung nicht nur für Pflegebedürftige, sondern für alle Bewohner eines Heims gewährleistet sein muß. Nach Aufhebung der Ermächtigung zur Fest-

legung der Beschäftigungszahl in § 3 Nr. 2 zugunsten einer flexibleren, auf den individuellen Bedarf abgestimmten Praxis erscheint es zur besseren Durchsetzung dieses Ziels gerechtfertigt, über die allgemein formulierten Anforderungen in § 6 Abs. 3 Nr. 2 und 3 hinaus gesetzlich festzuschreiben, daß auch eine ausreichende Zahl an Beschäftigten vorhanden sein muß. Zugleich wird hierdurch die zuständige Behörde angehalten, sowohl bei der Erlaubniserteilung als auch bei der Überwachung der Heime zu prüfen, ob unter Berücksichtigung der Umstände des jeweiligen Einzelfalls die vorhandene Zahl der Beschäftigten eine angemessene Unterbringung der Bewohner gewährleistet. Da diese Prüfung auch die persönliche und fachliche Qualifikation des Personals erfaßt, ist das Erfordernis einer ausreichenden Qualifikation des Personals für die von ihm ausgeübte Tätigkeit aufgenommen worden. Die noch zu erlassende Heimmindestpersonalverordnung wird dazu detaillierte Regelungen treffen.

cc) Die Änderung der Textstelle folgt aus der Änderung des § 14 Abs. 4.

Zu Nr. 9 (§ 7):

Nach der bisherigen Fassung hat der Heimträger u.a. den Wechsel des Leiters anzuzeigen. Die Ergänzung zu dieser Vorschrift stellt nunmehr klar, daß damit sowohl das Ausscheiden wie die Neueinstellung des Leiters erfaßt werden. Hierdurch wird vermieden, daß u.U. für einen längeren Zeitraum ein Leiter nicht zur Verfügung steht und die Behörde aus Unkenntnis über diesen Umstand auf die Beseitigung des Mangels nicht hinwirken kann.

Durch die Einbeziehung der vertretungsberechtigten Personen in die Anzeigepflicht wird bei juristischen Personen eine Lücke in den Fällen ausgefüllt, in denen die vertretungsberechtigten Personen nach Anzeige der Betriebsaufnahme ausscheiden. Auf diese Weise soll insbesondere verhindert werden, daß nach Erteilung der Erlaubnis nach § 6 Heimgesetz der Betrieb eines Heims von Personen fortgeführt wird, die die Voraussetzung für die Erlaubniserteilung wegen fehlender Zuverlässigkeit nicht erfüllen.

Zu Nr. 10 (§ 8):

In der Vergangenheit, insbesondere bei den Bemühungen um den Er-
laß einer Heimbuchführungsverordnung, blieb letztlich offen, was
unter der in § 8 Abs. 1 aufgeführten Pflicht, Bücher zu führen,
zu verstehen ist und wie weit der Rahmen der Ermächtigung zum Er-
laß der genannten Verordnung gezogen ist. Insbesondere war um-
stritten, ob alle Heimträger neben einer kaufmännischen Buchfüh-
rung auch andere Aufzeichnungen über den Betrieb der Einrichtung,
wie dies die Länderverordnungen aufgrund des § 38 Satz 1 Nr. 10
der Gewerbeordnung vorsehen, zu machen haben. Die neue Fassung
des § 8 stellt dies nunmehr klar und legt zwei Pflichten des
Heimträgers fest: Einmal hat er Aufzeichnungen über den Betrieb
des Heims zu machen. Zum anderen hat er diese Aufzeichnungen
neben anderen den Betrieb der Einrichtung betreffenden Unterlagen
und Belegen aufzubewahren, um der zuständigen Behörde im Rahmen
ihrer Überwachungsaufgabe Einsichtnahme gewähren zu können. Auf
eine detaillierte Regelung im Gesetz wird verzichtet. Sie bleibt
aufgrund der Ermächtigung des Absatzes 3 einer später zu erlas-
senden Rechtsverordnung vorbehalten.

Gleichwohl erscheint es wegen ihrer erheblichen praktischen Be-
deutung angezeigt, in drei Punkten den Inhalt der Aufzeichnungs-
pflicht im Gesetz hervorzuheben:

Es müssen Aufzeichnungen gemacht werden, aus denen die Geschäfts-
vorfälle und die Vermögenslage des Heims hervorgeht. Das erfor-

dert im Regelfall die doppelte kaufmännische oder eine zumindest entsprechend modifizierte kameralistische Buchführung. Allerdings gibt es Verpflichtungen zur Führung bestimmter kaufmännischer Bücher bereits aufgrund anderer Gesetze. Das sind vor allem steuerrechtliche (§§ 140 ff. Abgabenordnung, § 22 Umsatzsteuergesetz) und handelsrechtliche Bestimmungen (§§ 238 ff. Handelsgesetzbuch, §§ 148 ff. Aktiengesetz, §§ 41 ff. Gesetz betreffend die Handelsgesellschaft mit beschränkter Haftung, §§ 31 ff. Genossenschaftsgesetz). Soweit der Träger aufgrund dieser Bestimmungen Aufzeichnungen erstellt hat, kommt er seinen Pflichten nach § 8 nach. Weitergehende Pflichten des Trägers aufgrund dieser oder anderer gesetzlicher Bestimmungen oder aufgrund von Vereinbarungen bleiben durch die Regelung des § 8 unberührt (Absatz 4).

Für einen ordnungsmäßigen Heimbetrieb und eine sachgerechte Überwachung durch die zuständige Behörde ist es ferner unentbehrlich, daß die Zahl und die Art der vorhandenen und der belegten Heimplätze ersichtlich gemacht wird. Nach Absatz 1 Nr. 2 sind hierzu entsprechende Aufzeichnungen zu erstellen. Das gleiche gilt für die unter Nummer 3 vorgesehene Aufstellung über Beschäftigte, deren regelmäßige Arbeitszeit und die von ihnen in dem Heim ausgeübte Tätigkeit. Damit sollen zugleich datenschutzrechtliche Bedenken ausgeräumt werden, die ohne eine besondere gesetzliche Grundlage bei einer dateimäßigen Erfassung der Beschäftigten nach §§ 1, 2, 9 und 23 Bundesdatenschutzgesetz oder nach den ihnen entsprechenden datenschutzrechtlichen Vorschriften der Länder entstehen könnten.

Um die Verwertung der Aufzeichnungen, insbesondere durch Einsichtnahme der zuständigen Behörde bei der Überwachung, zu gewährleisten, müssen sie aufbewahrt werden. Dies gilt in gleicher Weise auch für andere den Heimbetrieb betreffenden Unterlagen und Belege des Heimträgers. Hierzu gehören auch Heimverträge, Heimordnungen sowie Unterlagen, die dem Heimträger als Werbematerial für potentielle Heimbewohner dienen.

Die bisherige Fassung des § 8 enthält in Absatz 2 Nr. 2 die Ermächtigung, durch Rechtsverordnung Vorschriften über die Meldepflichten des Heimträgers sowie über den Personalbestand, die Zahl der belegten Plätze, die Sterbefälle und besondere Vorkommnisse in einer Einrichtung zu erlassen. Auf die Aufnahme dieser in der Praxis umstrittenen Ermächtigung wird in der Neufassung des § 8 verzichtet, nachdem die für die Durchführung des Heimgesetzes zuständigen Länder ein gesetzliches Regelungsbedürfnis verneint haben. Soweit diese Angaben benötigt würden, bedürfe es keiner besonderen Meldepflicht. Die Behörde erhalte entsprechende Informationen bereits aufgrund der Anzeigepflicht nach § 7 oder im Rahmen der von ihr durchzuführenden Überwachung gemäß §§ 8 und 9 des Gesetzes.

Zu Nr. 11 (§ 9):

Die Verwirklichung der vom Heimgesetz angestrebten Ziele ist nicht allein eine Frage sachgerechter und eindeutiger Normierung. Ebenso wichtig ist es, daß die Bestimmungen in der Praxis auch voll durchgesetzt werden. Deshalb kommt der Überwachung erhebliche Bedeutung für die Situation der Bewohner in den einzelnen Heimen zu. Auch die bisherige Fassung des Gesetzes geht von einer Überwachung der Heime durch die zuständigen Behörden aus, ohne dies jedoch ausdrücklich zu erwähnen. Durch Änderung und Ergänzung des § 9 in Überschrift und Text wird die Notwendigkeit der Überwachung unterstrichen und zugleich verdeutlicht, daß sie in wiederkehrenden Prüfungen durch die zuständige Behörde besteht. Ihre Ausgestaltung bestimmt sich nach Lage des jeweiligen Einzelfalls. Sie können regelmäßig oder unregelmäßig und in längeren oder kürzeren Zeitabständen durchgeführt werden.

Zu Nr. 12 (§ 10):

Die bisherige Fassung enthält in Absatz 2 eine Ermächtigung des Bundesministers für Jugend, Familie, Frauen und Gesundheit, durch

Rechtsverordnungen Vorschriften über die Beteiligung an der Überwachung zu erlassen. Eine solche Ermächtigung ist inzwischen entbehrlich geworden, nachdem bereits 1976 aus Gründen einer flexibleren und praktikableren Durchführung des § 10 die Länder bundesweit abgestimmte Verwaltungsvorschriften zu diesem Komplex erlassen haben. Diese Regelungen haben sich bewährt und als ausreichend erwiesen.

Zu Nr. 13 (§ 11):

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung, die durch die Änderung des § 1 bedingt ist.

Zu Nr. 14 (§ 14):

Ziel des § 14 ist es, eine unterschiedliche (privilegierende oder benachteiligende), sachlich nicht gerechtfertigte Behandlung der Bewohner zu verhindern und die Bewohner vor finanzieller Ausnutzung oder Benachteiligung, insbesondere durch die nochmalige Abgeltung einer Leistung des Trägers, zu schützen sowie die Testierfreiheit der Bewohner zu sichern.

Entsprechend dieser Zielsetzung ist die bisherige Fassung des § 14 überarbeitet worden. Neben redaktionellen Änderungen sollen Unklarheiten, Streitpunkte und Lücken, die sich bei der Durchführung des Gesetzes ergeben haben, beseitigt werden. Die bisherige Fassung der Absätze 1 bis 3 wird daher durch die Absätze 1 bis 6 ersetzt.

Zu a) Der in der Überschrift und in den Absätzen 1 und 2 verwendete Begriff "Vermögensvorteile" hat in der Praxis zu Auslegungsschwierigkeiten geführt. Ohne eine inhaltliche Änderung wird er zur Verdeutlichung durch den Begriff "Geld-

und geldwerte Leistungen", wie er bereits in dem bisherigen § 14 Abs. 3 enthalten ist, ersetzt.

Zu b) 1. In Absatz 1 wird wie bisher festgelegt, daß das Versprechen und die Gewährung von Geld- und geldwerten Leistungen von Bewohnern oder zu deren Gunsten an den Heimträger unzulässig ist, soweit diese Leistungen über das im Heimvertrag vereinbarte Entgelt hinausgehen. Dieses Verbot wird durch Absatz 2 für die unter den Nummern 1 bis 4 aufgeführten Leistungen aufgehoben:

- Bewohnern können andere als die in § 4 aufgeführten Leistungen in Rechnung gestellt werden.
- Geringwertige Aufmerksamkeiten sind - wie bisher in Absatz 1 Satz 1 letzter Halbsatz - erlaubt.
- Leistungen, die im Hinblick auf die Überlassung eines Heimplatzes zum Bau, zum Erwerb, zur Instandsetzung, zur Ausstattung oder zum Betrieb des Heims versprochen oder gewährt werden, sind zulässig.

Sicherheiten für die Erfüllung der Verpflichtungen aus dem Heimgesetz sind ebenfalls zulässig.

Wie bisher begründet Absatz 3 bei Finanzierungsbeiträgen nach Absatz 2 Nr. 3 eine Rückzahlungspflicht des Heimträgers, soweit die Leistungen nicht mit dem Entgelt verrechnet worden sind. Neben der Rückzahlungspflicht ist die Verpflichtung zur Verzinsung derartiger Leistungen aufgenommen worden. Diese Regelung entspricht den berechtigten Interessen des Bewohners und des Bewerbers, für die Kapitalüberlassung an den Träger eine entsprechende Gegenleistung zu erhalten. Hierbei ist die höchstrichterliche Rechtsprechung berücksichtigt worden, die in der Hingabe zinsloser Darlehen regelmäßig die Gewährung eines Vermögensvorteils sieht. Die Verpflichtung zur Verzinsung besteht jedoch nicht, wenn der Trä-

ger den Vorteil der Kapitalnutzung bei der Bemessung des Entgelts bereits berücksichtigt und so einen finanziellen Ausgleich geschaffen hat. Die Gewährung eines Mindestzinses in Höhe des gesetzlichen Zinssatzes von 4 v.H. erscheint als Ausgleich für die Kapitalnutzung angemessen.

Leistungen nach Absatz 2 Nr. 3 werden vielfach von oder zugunsten von Bewohnern bereits vor ihrer Aufnahme in das Heim erbracht. Sie sind Voraussetzung für den erst später folgenden Abschluß eines Heimvertrags. Entsprechend der bisher schon geltenden Regelung in § 2 Abs. 1 Nr. 4 Heimgesetz und § 1 Abs. 1 Satz 2 Heimsicherungsverordnung finden die Sätze 1 und 2 auch auf Leistungen von Bewerbern Anwendung.

2. Kautionen, die bisher unzulässig waren, werden künftig gestattet, um einem Bedürfnis der Praxis zu entsprechen (Absatz 2 Nr. 4). Allerdings sollen den Bewohnern aus dem Sicherungsbedürfnis des Heimträgers keine überhöhten Anforderungen und wirtschaftliche Nachteile erwachsen. Sicherheiten für die Erfüllung der Verpflichtungen aus dem Heimvertrag dürfen deshalb das Doppelte des auf einen Monat entfallenden Entgelts nicht übersteigen. Außerdem kann der Bewohner die vereinbarte Kautiön zu drei gleichen monatlichen Teilleistungen erbringen, wobei die erste Teilleistung mit der Aufnahme in das Heim fällig wird. Entsprechend § 550 b Abs. 2 BGB hat der Heimträger ferner die Kautionen getrennt von seinem Vermögen bei einer öffentlichen Sparkasse oder bei einer Bank zu dem für Spareinlagen mit gesetzlicher Kündigungsfrist üblichen Zinssatz anzulegen und diese Zinsen im Rahmen der Erhöhung der Sicherheitsleistungen gutzubringen (Absatz 4).

3. Das Verbot für Bedienstete des Heims, sich Geld- und geldwerte Leistungen versprechen zu lassen oder anzunehmen, wird mit redaktionellen Änderungen aus dem bisherigen § 14 Abs. 2 in Absatz 5 übernommen. Unter diese Bestimmung fallen wie bisher alle Leistungen, die Bedienstete von Heimbewohnern für die Erfüllung der Pflichten aus dem Heimvertrag erhalten. Zur Klarstellung wird ferner darauf hingewiesen, daß sich das Verbot nicht - wie bisher - nur auf zu erbringende, also künftige, sondern auch auf bereits erbrachte Leistungen des Personals bezieht.
4. Nach Absatz 6 kann die zuständige Behörde im Einzelfall Ausnahmen von den Verböten der Absätze 1 und 5 zulassen. Die Ausnahmeregelung wird hierbei gegenüber der bisherigen Fassung auch auf Leistungen an den Leiter, die Beschäftigten oder sonstigen Mitarbeiter des Heims ausgedehnt. Allerdings muß die Ausnahme vor dem Versprechen oder Gewähren der Leistungen erteilt werden, da nach dem Tod des leistenden Heimbewohners kaum noch festzustellen ist, ob dieser seine Leistung freiwillig und ohne Druck oder mit dem Ziel seiner Besserbehandlung gegenüber anderen Bewohnern erbracht hat. Nur eine vorherige Überprüfung der Absichten des Heimbewohners durch die zuständige Behörde erlaubt die Feststellung, daß die Leistungen und die Verfügungen zugunsten des Trägers oder der Beschäftigten des Heims nach dem Schutzzweck des Gesetzes unbedenklich sind. In Abweichung zu dem bisherigen Absatz 1 Satz 2 wird darauf verzichtet, Leistungen für gemeinnützige Zwecke und zur Erfüllung einer sittlichen Verpflichtung als besondere Kriterien der Ausnahmeregelung aufzunehmen. Diese Gesichtspunkte haben sich im Hinblick auf die Zielsetzung des § 14 bisher als wenig praktikabel erwiesen.

Zu c) Die Änderungen sind durch die Änderung der Bezugssziffern bedingt.

Zu Nr. 15 (§ 15):

In § 14 Abs. 4 sind zum Schutz des Bewohners entsprechend den Regelungen des Bürgerlichen Gesetzbuchs bei Mietkautionen (§ 550 b Abs. 1 Satz 3 und Abs. 2) besondere Verpflichtungen des Heimträgers bei Sicherheitsleistungen der Bewohner aufgenommen worden. Die Verletzung dieser Pflichten (getrennte Verwaltung, Verzinsung) sollen wie die Verletzung anderer Pflichten nach § 14 den Widerruf der Erlaubnis durch die zuständige Behörde rechtfertigen können.

Zu Nr. 16 (§ 23):

Die redaktionelle Änderung ist durch die Änderung des § 1 bedingt.

Zu Nr. 17 (§ 17):

Zu a) Durch die Verweisung in Absatz 1 Nr. 1 und 2 auf §§ 6 und 14 wird hinreichend deutlich, daß es sich bei den erfaßten Einrichtungen nur um Heime im Sinne des § 1 Abs. 1 des Gesetzes handeln kann. Insoweit kann auf eine nochmalige textliche Bezugnahme verzichtet werden.

Zu b) Die Bestimmung ist infolge der Neufassung des § 14 geändert und der heutigen Bewehrungspraxis angepaßt worden. Hierbei ist das Rückzahlungsgebot des § 14 Abs. 3 aus der Bewehrung genommen worden. Die Bewehrung eines solchen Anspruchs würde den Leitsätzen zur Ausgestaltung von Straf- und Bußgeldvorschriften im Nebenstrafrecht widersprechen, die mit dem Rechtsausschuß des Bundesrats abgestimmt worden sind. Danach sollen gesetzliche Verpflichtungen zur Erfüllung von Geldforderungen nicht mit einer Bußgeldbewehrung versehen werden.

Zu c) und d) Diese Buchstaben enthalten lediglich redaktionelle Änderungen.

Zu Nr. 18:

Da der Begriff "Heim" nunmehr in § 1 definiert worden ist, wird er im Gesetz durchgehend anstelle des bisherigen Begriffs "Einrichtung" verwendet.

Zu Artikel 2 (Neubekanntmachung des Gesetzes):

Durch die Änderungen wird das Gesetz in der neuen Fassung schwer lesbar. Eine Neubekanntmachung erscheint daher angezeigt.

Zu Artikel 3 (Berlin-Klausel):

Die Vorschrift enthält die übliche Berlin-Klausel.

Zu Artikel 4 (Anwendung auf bestehende Heimverhältnisse):

Artikel 4 regelt die Behandlung von Verträgen, die bereits bei Inkrafttreten des Gesetzes bestanden haben. Entsprechend der Zielsetzung der Novelle, die Rechtsunsicherheit in der Beurteilung der Heimverträge und die damit verbundene rechtliche Benachteiligung der Heimbewohner zu beseitigen, gilt die Neuregelung auch für bereits bestehende Verträge. Einer besonderen Regelung bedürften die Fälle des § 14 Abs. 3 und 4. Hier werden mit der Novelle neue Pflichten des Heimträgers begründet, die in dieser Form bisher nicht bestanden haben oder zumindest umstritten waren. Eine Verpflichtung zum Ausgleich von Vermögensvorteilen, die dem Heimträger durch die zinslose Überlassung von Fi-

finanzierungsbeiträgen des Bewohners oder Bewerbers erwachsen, galt bereits nach dem bisherigen Recht; denn auch der bisherige § 14 Abs. 1 untersagt die Zuwendung von Vermögensvorteilen an den Heimträger, die über das vereinbarte Entgelt hinausgehen. Diese Verpflichtung bleibt auch durch die Neufassung des § 14 Abs. 1 unberührt. Sie wird jedoch inhaltlich insoweit neugestaltet, als künftig ein Mindestzinssatz von 4 % zu zahlen ist.

Zu Artikel 5 (Inkrafttreten):

Mit der viermonatigen Frist soll den Beteiligten hinreichend Zeit eingeräumt werden, sich auf die neue Gesetzeslage einzustellen und die laufenden Heimverträge ihr anzupassen.

02.06.89

15 Seiten

Stellungnahme

des Bundesrates

zum

Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Änderung des Heimgesetzes

/ Der Bundesrat hat in seiner 601. Sitzung am 2. Juni 1989 gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes beschlossen, zu dem Gesetz-entwurf wie aus der Anlage ersichtlich Stellung zu nehmen.

Drucksache 203/89 (Beschluß)

Anlage

S t e l l u n g n a h m e

zum

Entwurf eines Ersten Gesetzes
zur Änderung des Heimgesetzes

1. Zu den Eingangsworten

Die Eingangsworte sind wie folgt zu fassen:

"Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das
folgende Gesetz beschlossen:".

Begründung:

Das Gesetz bedarf gemäß Artikel 84
Abs. 1 GG der Zustimmung des Bundes-
rates, weil in Artikel 1 Nr. 7, 8, 9,
11 und 15 das Verwaltungsverfahren von
Landesbehörden geregelt wird.

2. Zu Art. 1 Nr. 3 (§ 2 Abs. 1 Nr. 1)

In Artikel 1 Nr. 3 ist in § 2 Abs. 1 Nr. 1 das Wort
"(Bewerber)" zu streichen.

Begründung:

Die vorgesehene Legaldefinition beinhaltet eine Tautologie.

3. Zu Art. 1 Nr. 5 (§ 4 Abs. 1 Satz 1)

In Artikel 1 Nr. 5 ist in § 4 Abs. 1 Satz 1 das Wort "Bewerber"
durch die Worte "künftigen Bewohner" zu ersetzen.

Begründung:

Klarstellung des Gewollten.

4. Zu Art. 1 Nr. 5 (§ 4 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2)

a) In Artikel 1 Nr. 5 ist in § 4 Abs. 1 der Satz 2 zu streichen.

b) In Artikel 1 Nr. 5 ist § 4 Abs. 2 wie folgt zu fassen:

"(2) Der Inhalt des Heimvertrages ist dem Bewohner schriftlich zu bestätigen. Insbesondere sind die in § 1 Abs. 1 Satz 3 genannten Leistungen des Trägers im einzelnen zu beschreiben und das dafür insgesamt zu entrichtende Entgelt anzugeben."

Begründung:

Die beabsichtigte Aufspaltung des zu entrichtenden Entgelts nach Unterkunft, Verpflegung und Betreuung ist unpraktikabel. Wechselt der Gesundheitszustand des Heimbewohners, was insbesondere im Hinblick auf den Rehabilitationsgedanken als Grundlage der Novelle in Betracht zu ziehen ist, so ist bei jeder Änderung dieses Gesundheitszustandes der Vertrag den individuellen Gegebenheiten anzupassen. Dies hat zur Folge, daß der Träger in beträchtlichem Umfang über die aus § 4 a resultierende Anpassungspflicht hinaus das vertraglich vereinbarte Entgelt, insbesondere aber die auf Unterkunft, Verpflegung und Betreuung entfallenden Einzelpositionen, in einer Vielzahl von Fällen neu zu berechnen hätte.

Hinzu kommt, daß bundeseinheitlich die Kostenträger nach BSHG auf der Vereinbarung eines einheitlichen Kostensatzes bestehen. Aus gutem Grund werden hierbei von den Kostenträgern im Rahmen der Pflegeplatzvereinbarungen nach BSHG die Erhöhungen pauschaliert, da es nicht möglich ist, für eine Vielzahl von Heimen - in Bayern derzeit 1.016 - einen in drei Einzelpositionen aufgeschlüsselten, individuellen Pflegesatz auszuhandeln.

Nicht zuletzt ist zu berücksichtigen, daß der Leistungsumfang ganz auf die individuellen Bedürfnisse des Betroffenen abzustimmen ist. Da der Leistungsumfang vertraglich nur in begrenztem Rahmen festgelegt werden kann, hat man bei den Krankenhäusern auf eine individuelle, auf Einzelpositionen ausgerichtete Anpassung ausdrücklich verzichtet. Soweit es hierbei zu einer Pauschalierung des zu leistenden Entgelts kommt, kann diese im Hinblick auf die Schwankungsbreite der individuellen, häufig wechselnden konkreten Bedürfnisse der Bewohner hingenommen werden.

Im übrigen Klarstellung des Gewollten durch die Streichung von Absatz 1 Satz 2 und die Neufassung des Absatzes 2.

5. Zu Art. 1 Nr. 5 (§ 4 Abs. 3)

In Artikel 1 Nr. 5 ist in § 4 Abs. 3 folgender Satz
anzufügen:

"Ein Mißverhältnis ist bei vergleichbaren Leistungen, dann
anzunehmen, wenn die im Rahmen von § 93 Abs. 2 des Bundes-
sozialhilfegesetzes festgelegten Pflegesätze mehr als
unwesentlich überschritten werden."

Begründung:

Im Gesetz sollten konkretere Anhaltspunkte
für das Vorliegen eines Mißverhältnisses
genannt werden. Gleichzeitig kann auf diese
Weise eine mögliche Auseinanderentwicklung
von Kostensätzen für Selbstzahler und
Sozialhilfeempfänger vermieden werden.

6. Zu Art. 1 Nr. 6 (§ 4 a)

In Artikel 1 Nr. 6 ist in § 4 a folgender Satz anzufügen:

"Im Heimvertrag kann vereinbart werden, daß der Träger
berechtigt und verpflichtet ist, das Entgelt durch
einseitige Erklärung entsprechend dem angepaßten
Leistungsumfang zu erhöhen oder zu senken."

Begründung:

Durch diese Regelung wird dafür Sorge getragen, daß der Träger aufgrund der erfolgten Leistungsanpassung bis zur vorgesehenen Vertragsanpassung (nur) das dem veränderten Leistungsumfang entsprechende Entgelt fordern kann. Diese Regelung trägt zur Rechtssicherheit bei. Sollten sich die Parteien über die nach § 4 a vorgesehene Vertragsänderung nicht einigen oder sollte Uneinigkeit darüber bestehen, ob eine den Leistungsumfang beeinflussende Veränderung des Gesundheitszustandes eingetreten ist, so bleibt es dem jeweiligen Vertragsteil unbenommen, hierüber eine gerichtliche Klärung herbeizuführen.

Nach der bisher vorgesehenen Fassung wäre bei erhöhtem Leistungsumfang der Träger bis zum Abschluß eines Änderungsvertrages zur Vorleistung verpflichtet, was letztendlich den Träger schon aus wirtschaftlichen Gründen zu einer Kündigung des Heimvertrages veranlassen könnte. Entsprechend wäre bei verringertem Leistungsumfang der Bewohner vorläufig zur Leistung eines überhöhten Entgelts verpflichtet.

Keine der Vertragsparteien kann dabei einseitig eine Rückwirkung der Vertragsänderung auf den Zeitpunkt der Leistungsanpassung bewirken. Insbesondere findet § 4 c Abs. 2 keine Anwendung, da die dort vorgesehene einseitige Erhöhung

des Entgelts nur bei unverändertem Leistungsumfang vorgesehen ist. Die vorgeschlagene Ergänzung entspricht somit sowohl dem berechtigten Interesse des Trägers als auch dem besonderen Schutzbedürfnis des Bewohners.

7. Zu Art. 1 Nr. 6 (§ 4 b Abs. 3 Nr. 2 Buchst. b)

In Artikel 1 Nr. 6 ist § 4 b Abs. 3 Nr. 2 Buchst. b zu streichen.

Begründung:

Das vorgesehene Kündigungsrecht ist in diesem Fall nicht sachgerecht. Im übrigen wird auf den Änderungsvorschlag zu § 4 a Satz 2 -neu- verwiesen.

8. Zu Art. 1 Nr. 6 (§ 4c Abs. 1 Satz 2 und Abs. 3 Satz 2 und 3)

In Artikel 1 Nr. 6 ist § 4c Abs. 1 Satz 2 wie folgt zu fassen:

"Ein erhöhtes Entgelt gilt jedenfalls in Höhe der Kosten als angemessen, die in der Einrichtung für vergleichbare Leistungen nach § 93 Abs. 2 des Bundessozialhilfegesetzes übernommen worden sind."

Als Folge sind in Artikel 1 Nr. 6 in § 4c Abs. 3 die Sätze 2 und 3 zu streichen.

Begründung:

§ 4c Abs. 1 Satz 2 setzt eine Vergleichbarkeit verschiedener, in der Gemeinde selbst oder in vergleichbaren Gemeinden angesiedelter Heime voraus. Dabei wird nicht berücksichtigt, daß die Entgeltsätze in ihrer Höhe von verschiedenen Faktoren beeinflußt werden. Insbesondere die Gewinnerzielungsabsicht privatwirtschaftlicher Träger und die Finanzierungslast bei freier Heimfinanzierung wirken sich entgelterhöhend aus. Entscheidende Bedeutung kommt auch dem individuellen Leistungsangebot zu, daß nicht nur zwischen Altenwohnheimen und Altenpflegestätten, sondern insbesondere auch bei Mischeinrichtungen eine vergleichende Bewertung erheblich erschwert.

Darüber hinaus geht gerade in Flächenstaaten ein "Heimspiegel" ins Leere, da vielfach regional nur eine Einrichtung zur Verfügung steht, somit bereits die räumliche Distanz zu anderen Einrichtungen einen Vergleich nicht zuläßt.

Demgegenüber stellt die auf das konkrete Heim bezogene Kostentragung gemäß § 93 Abs. 2 BSHG einen zuverlässigen, den individuellen Gegebenheiten des jeweiligen Heimes angepaßten Maßstab für die Angemessenheit der Entgelterhöhung dar.

9. Zu Art. 1 Nr. 7 Buchst. b (§ 5 Abs. 2 Satz 2)

In Artikel 1 Nr. 7 Buchst. b ist § 5 Abs. 2 Satz 2 wie folgt zu fassen:

"Der Heimfürsprecher wird im Benehmen mit der Heimleitung von der zuständigen Behörde bestellt."

Begründung:

Die Autonomie der Träger gemäß § 2 Abs. 2 des Heimgesetzes gebietet es, sie (vertreten durch die Heimleitung) bei der Bestellung des Heimfürsprechers zu beteiligen.

10. Zu Art. 1 Nr. 7 Buchst. b (§ 5 Abs. 2 Satz 2)

Die Bundesregierung wird gebeten, alsbald zu § 5 Abs. 2 im Verordnungswege ergänzende konkrete Regelungen über Modalitäten bei der Auswahl und Bestellung des Heimfürsprechers und den Ersatz seiner notwendigen Auslagen zu treffen. Insbesondere fehlen nähere Angaben zum Personenkreis, aus dem ein Heimfürsprecher ausgesucht werden soll.

11. Zu Art. 1 Nr. 7 Buchst. c (§ 5 Abs. 3)

In Artikel 1 Nr. 7 Buchst. c sind in § 5 Abs. 3 das Wort "kann" durch das Wort "legt" und das Wort "erlassen" durch das Wort "fest" zu ersetzen.

Begründung:

Aufgrund der im bisherigen § 5 Abs. 2 enthaltenen Ermächtigung hat der Bundesgesetzgeber mit der bestehenden Heimmitwirkungsverordnung bereits eine die Mitwirkungsrechte näher ausführende Regelung bezüglich des Heimbeirates getroffen.

Da mit der Neufassung des § 5 in Ergänzung zum Heimbeirat das Institut des Heimförsprechers neu eingeföhrt wird, muß auch diesbezüglich eine bundeseinheitliche Regelung durch Änderung der Heimmitwirkungsverordnung erfolgen. § 5 Abs. 3 ist daher so zu fassen, daß der Bundesgesetzgeber auch weiterhin verpflichtet bleibt, das Mitwirkungsrecht bundeseinheitlich zu regeln.

12. Zu Art. 1 Nr. 10 (§ 8 Abs. 3)

In Artikel 1 Nr. 10 sind in § 8 Abs. 3 das Wort "kann" durch das Wort "legt" und das Wort "bestimmen" durch das Wort "fest" zu ersetzen.

Begründung:

Den in § 8 Abs. 1 und 2 normierten Aufzeichnungs- und Aufbewahrungspflichten kommt hinsichtlich der Überwachung einer ordnungsgemäßen Wirtschaftsführung besondere Bedeutung zu. Es ist daher erforderlich, die Durchführung dieser Vorschriften durch eine Rechtsverordnung bundeseinheitlich zu regeln und auf diesem Wege auch für den Träger eines Heims durch die nähere Bestimmung der in § 8 Abs. 1 und 2 genannten Pflichten einen Zustand weitestgehender Rechtssicherheit zu schaffen.

13. Zu Art. 1 Nr. 12 (§ 10)

In Artikel 1 Nr. 12 ist Satz 2 wie folgt zu fassen:

'Der bisherige Absatz 1 wird einziger Absatz; in diesem Absatz ist folgender Satz anzufügen:

"Ist eine Beteiligung an einer Überwachungsmaßnahme nicht möglich, so sind sie unverzüglich von dem Ergebnis zu unterrichten."

Begründung:

Zum Schutze der Heimbewohner kann es erforderlich sein, Prüfungen ohne vorherige Beteiligung der Verbände durchzuführen. Die nach Satz 1 vorgeschriebene angemessene Beteiligung erfordert in diesen Fällen eine unverzügliche Benachrichtigung der Verbände nach erfolgter Prüfung. Im Interesse der Verbände ist dies ausdrücklich klarzustellen.

14. Zu Art. 1 Nr. 14 Buchst. b (§ 14 Abs. 1)

In Artikel 1 Nr. 14 Buchstabe b sind in § 14 Abs. 1 die Worte "Geld- und geldwerte Leistungen" durch die Worte "Geld- oder geldwerte Leistungen" zu ersetzen.

Begründung:

Anpassung an § 14 Abs. 5 und an § 17 Abs. 1.

15. Zu Art. 1 Nr. 14 Buchst. b (§ 14 Abs. 5)

In Artikel 1 Nr. 14 Buchstabe b ist in § 14 Abs. 5 folgender Satz anzufügen:

"Dies gilt nicht, soweit es sich um geringwertige Aufmerksamkeiten handelt."

Als Folge sind

in Artikel 1 Nr. 16 Buchstabe e in § 17 Abs. 2 Nr. 6 nach der Angabe "§ 14 Abs. 5" die Worte "Satz 1" einzufügen.

Begründung:

Seit Inkrafttreten des Heimgesetzes hat die bisher im Gesetz enthaltene Regelung, daß dem Personal geringwertige Aufmerksamkeiten gewährt oder versprochen werden können, zu keinen Schwierigkeiten geführt. Es ist auch kein Grund ersichtlich, diese eingespielte und dem Bedürfnis vieler Bewohner entsprechende Regelung zu ändern. Vielmehr führt das vorgesehene uneingeschränkte Verbot zu einer unangemessenen Bevormundung des Bewohners, die die zwischenmenschlichen Beziehungen zwischen Bewohner und Heimpersonal außer acht läßt.

16. Zu Art. 1 Nr. 17 (§ 23)

Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, ob Artikel 1 Nr. 17 zu streichen ist.

Begründung:

Nach der Übergangsvorschrift in § 23 Abs. 1 war der Betrieb bestehender Einrichtungen innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten des ursprünglichen Heimgesetzes der zuständigen Behörde anzuzeigen. Da die Frist inzwischen abgelaufen ist, könnte eine Änderung der Übergangsvorschrift zu Rechtsunklarheiten führen.

17. Zu Art. 5

Der Text des Artikels 5 ist wie folgt zu fassen:

"Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt mit Ausnahme des § 5 Abs. 2 in Artikel 1 am ersten Tage des auf die Verkündung folgenden vierten Kalendermonats in Kraft. § 5 Abs. 2 tritt gleichzeitig mit der nach § 5 Abs. 3 zu erlassenden Rechtsverordnung in Kraft."

Begründung:

Notwendiges gleichzeitiges Inkrafttreten von Gesetzes- und Verordnungsrecht, auch im Hinblick auf die Bestimmung der Aufgaben des Heimfürsprechers und die Regelung seiner Auslagen.

18. Zum Gesetzentwurf insgesamt

Im weiteren Gesetzgebungsverfahren sollte im gesamten Gesetzestext der Begriff "Unterbringung" durch den Begriff "Aufnahme" ersetzt werden.

Begründung:

Der Begriff "Unterbringung" bezeichnet in den entsprechenden Landesgesetzen die zwangsweise, durch richterlichen Beschluß vorgenommene Heimeinweisung.